







Das

unfehlbare Sehramt des Papstes.

unfehlbare Sehramt bes Paplics

unfehlbare Jehramt

des Papstes

nad ber

Entscheidung des vaticanischen Concils.

Bon

Milhelm Emmannel,

Freiherrn von Ketteler,

Bischof von Mainz.

Mainz,

Berlag von Frang Rirchheim.

1 8 7 1.

mundel smallfolm

des Papiles

Confidentially des parienalistes Courtes

Tomania mining

padablag ass sandials.

gillatte men 1-0-1925

different to

Inhaft.

		26116
1.	. Bas ift von dem vaticanischen Concil in ber ersten Constitu-	
	tion von der Kirche Chrifti über das unsehlbare Lehramt bes	
	Papstes als Glaubenssat ausgesprochen?	1
11.	. Was ift in biefer Constitution über die Lehrgewalt des Papftes	
	Neues entschieben, was vor bem vaticanischen Concil noch nicht	
	katholisches Dogma war?	28
HI.	Wie und wann übt ber Papft biese bem Primate anhaftenbe	
	Lehrvollmacht?	43
17.	Grenzen und Bedingungen ber unfehlbaren Lehrentscheidungen	
	bes Papstes	51
V.	Berhältniß der Entscheidung des vaticanischen Concils über das	
	unfehlbare Lehramt des Papstes zur apostolischen Tradition .	57
VI.	Berhältniß des unfehlbaren Lehramtes bes Papftes gur Unfehl-	
	barkeit der Kirche	71
VII.	Gegner der Entscheidung. — Berhältniß biefer Lehre gum Staat	83
VII.		83

1111111

- respectives comes problements and rev top problems when a
- the day was the deal to the land of the same and the
- To the Shipping of the Statement of the Shipping of the Shippi
- V. Marghilland, and Contribution for Anthony Events in an authorized by Anthony Contribution of the Contri
- densit on absent the summer mendiphic an Halladeet IV
- the first and what which the beautiful and the state of the

Hormort.

Ich hatte nicht beabsichtigt, schon jetzt und vor Beendigung des vaticanischen Concils über die Entscheidung bezüglich der Lehrgewalt des Papstes eine Schrift zu veröffentlichen. Wenn ich mich dennoch dazu entschlossen habe, so bestimmten mich dazu folgende Gründe:

Erstens scheint es mir, daß die bisher erschienenen Schriften noch nicht alle Gesichtspunkte erschöpft haben, welche erörtert werden können, um die Lehre des Concils nach allen Seiten hin richtig zu erklären.

Zweitens werden alltäglich so viele und grobe Mißverständniffe über diese Lehre verbreitet, daß ich mich verpflichtet fühle, auch meinerseits, so gut ich es vermag, zu deren Beseitigung mitzuwirken.

Der dritte Grund endlich, welcher mich zum Schreiben veranlaßt hat, ist der, daß einige der erschienenen Schriften theils den Gegenstand der unsehlbaren Glaubensentscheidungen des Papstes, wie ihn die Constitution des Concils selbst angibt, nicht schaf genug bestimmt, theils die Kirchenlehre selbst über die Lehrgewalt des Papstes mit theologischen Meinungen, welche mehr oder weniger Gewicht haben, aber immer nur Meinungen bleiben, vielsach vermischt haben, was die Verwirrung Mancher nur vermehren kann.

Hiernach ist es also ein göttlich geoffenbarter Glaubenssatz, d. h. da die göttliche Offenbarung nach der Lehre der katholischen Kirche mit Christus und den Aposteln abgeschlossen ist, ein uns von diesen überlieferter Glaubenssatz, daß der Nachfolger des heiligen Petrus,

- 1) wenn er ex cathedra spricht, d. h.
- 2) wenn er in Ausübung seines Amtes als Hirte und Lehrer aller Christen traft seiner höchsten apostolischen Gewalt eine von der ganzen Kirche festzuhaltende, den Glauben oder die Sitten betreffende Lehre entscheidet,
- 3) vermöge des göttlichen Beistandes, welcher ihm im heisligen Petrus versprochen ist,
- 4) mit jener Unschlbarkeit ausgerüstet ist, mit welcher der göttliche Erlöser seine Kirche zur Entscheidung einer den Glauben oder die Sitten betreffenden Lehre ausgestattet wissen wollte, und
- 5) das folglich solche Entscheidungen des römischen Papstes aus sich selbst und nicht erst durch die Zustimmung der Kirche unabänderlich sind.

Untersuchen wir die fünf Glieder dieser Entscheidung, um ihren Sinn genau festzustellen.

1. Die Aussprüche des Papstes sind also nur unsehlbar, wenn er ex cathedra spricht. In allen anderen Fällen nicht.

cum omnium Christianorum Pastoris et Doctoris munere fungens, pro suprema sua Apostolica auctoritate doctrinam de fide vel moribus ab universa Ecclesia tenendam definit, per assistentiam divinam ipsi in beato Petro promissam, ea infallibilitate pollere, qua divinus Redemptor Ecclesiam suam in definienda doctrina de fide vel moribus instructam esse voluit; ideoque ejusmodi Romani Pontificis definitiones ex sese, non autem ex consensu Ecclesiae irreformabiles esse.

In diesen ist er der Möglichkeit des Jruthums unterworfen unter benselben natürlichen Bedingungen wie andere Menschen.

Er kann also irren in seinen Privatansichten und Mei=nungsäußerungen.

Deshalb ist er namentlich auch möglicher Weise dem Frethum unterworfen bei seinen wissenschaftlichen und gelehrten Untersuchungen und Arbeiten.

Er ist unter ähnlichen Bedingungen wie die übrigen Bischöfe dem Jrrthum unterworfen, wenn er nicht in seiner Eigenschaft als Oberhaupt der ganzen Kirche, sondern nur in seiner Eigenschaft als Bischof von Rom, als Metropolit, als Patriarch des Abendlandes handelt.

Er ist dem Jrrthum unterworsen, wenn er als Landesherr die politischen Angelegenheiten seines Landes oder die Beziehungen desselben zu freinden Ländern ordnet.

Mit einem Worte alle seine Handlungen sind ber Möglichkeit des Jrrthums unterworfen mit Ausnahme einer einzigen Klasse, wenn er nämlich ex cathedra spricht.

Die vorstehenden Sätze geben uns aber nur negative Bestimmungen über den Umfang des unfehlbaren Lehramtes des Papstes, d. h. sie sagen uns, welche Handlungen nicht dazu gehören.

2. Der folgende Abschnitt gibt uns aber positive Merkmale, um zu erkennen, was ein Ausspruch ex cathedra ift.

Es werden hier fünf wesentliche Merkmale aufgeführt. Der Papst redet ex cathedra:

wenn er das Amt eines Hirten und Lehrers aller Christen ausübt;

wenn er hiebei kraft seiner höchsten apostolischen Autorität handelt;

wenn der Gegenstand des Ausspruches eine den Glauben oder die Sitten betreffende Lehre ist;

wenn er über diesen Gegenstand eine endgistige Entscheidung oder Erklärung gibt, d. fi. befinirt;

wenn er diese Definition als solche gibt, welche von der ganzen Kirche festzuhalten ist.

Sier können nun zwei Fragen aufgeworfen werden.

Erstens: Müssen diese fünf Merkmale alle zusammen vorshanden sein, damit eine Entscheidung ex cathedra vorliege, und genügt also nicht das Vorhandensein der einen oder der andern?

Diese Frage muß ohne Zweifel bejaht werden; denn darüber sind Alle einverstanden, daß, wenn der Papst auch als Hirte und Lehrer aller Christen und in seiner höchsten apostolischen Gewalt handeln würde, der Gegenstand aber den Glauben oder die Sitten nicht beträse, oder wenn es nicht seine Absicht wäre, eine endsgiltige Entscheidung zu geben, und durch sein Urtheil die ganze Kirche zu verpslichten, daß dann auch eine Entscheidung ex cathedra nicht vorläge.

Gs müssen also alle jene Merkmale zugleich vorhanden sein nud zwar selbstverständlich in einer genügend erkennbaren Weise, so daß bei gutem Willen und redlichem Berfahren kein vernünfstiger Zweisel darüber entstehen kann, ob der fragliche päpstsliche Act diese fünf Merkmale besiße. Es mag nicht überflüssigsein, dies besonders hervorzuheben. Denn es gibt einen gewissen Geist der Kritik, welcher Dingen, die einem redlichen und einsachen Geiste klar und verständlich sind, Schwierigkeiten anhängt, die in Wirklichkeit nur dann existiren, wenn man schon eine unredliche Absicht voraussest. Die Offenbarung, die Kirche und ihre Einsrichtungen sind aber für solche Menschen gegeben und erkennbar gemacht, die eines redlichen Willens sind. Wo der fehlt, ist selbst die Kirche, die doch nach dem Worte der heiligen Schrift wie

auf einem Berge im Angesicht aller Bölker liegt, sind auch die Kennzeichen der Kirche, die heller leuchten, wie die Sonne am Himmel, dem Zweisel ausgesetzt. Alles in der Kirche ist nur für die Menschen bonae voluntatis.

Alle Acte der Päpste, welche also diese füns Kennzeichen nicht an sich haben, und zwar in einer Weise, daß ein vernünftiger Zweisel ausgeschlossen ist, sind nicht ex eathedra. Dadurch wird das Gebiet der Entscheidungen ex eathedra genau bestimmt.

Eine zweite Frage, welche sich hier erhebt, ist die: Bisher waren die Bestimmungen über den Begiff eines Ausspruches
ex cathedra den Theologen und der Wissenschaft überlassen.
Sie wurden daher in verschiedener Weise angegeben, obwohl sie
alle im Wesentlichen wieder zusammen stimmten. Solche
Vestimmungen sind z. B., daß der Entscheidung anhaltendes Gebet vorhergehe längere Untersuchungen und Prüfungen u. s. w.
Andere Bestimmungen beziehen sich auf die Form der Entscheidung, namentlich, ob auch ein Anathem damit verbunden sein
müsse. Es kann daher die Frage aufgeworfen werden, ob die
Merkmale, welche in der Constitution aufgezählt sind, allein zur Bestimmung des Begriffes eines Ausspruches ex eathedra Geltung
haben, oder ob auch die früher von verschiedenen Theologen und
Canonisten aufgestellten Kennzeichen noch Berücksichtigung finden
müssen.

Darauf ist zu antworten, daß jene fünf Merkmale, welche in dem Decret aufgeführt sind, und von denen das erste und zweite wieder ziemlich zusammenfallen, als die wesentlichen aufgefaßt werden müssen, daß aber auch andere Merkmale, welche die Wissenschaft bisher aufgestellt hat, wie namentlich vorhergehendes Gebet und Untersuchung, als solche anzusehen sind, welche diesen päpstlichen Acten nie sehlen werden, obwohl sie sich der

äußern Wahrnehmung mehr entziehen. Wie sehr namentlich die vorhergehende Untersuchung der Streitfrage zum Wesen der Entsicheidung ex cathedra gehört, werden wir später näher sehen, wobei wir zugleich aber auch erkennen werden, daß bei der unsendlichen Mannigfaltigkeit der Fälle, welche vorkommen können, sich über Umfang derselben durchaus nichts Näheres bestimmen läßt.

Das sind die positiven Kennzeichen einer Entscheidung ex eathedra. Alle Acte der Päpste, bei denen sie also nicht als Lehrer und Hirten der ganzen Christenheit auftreten, welche sich nicht als Handlungen der höchsten apostolischen Autorität tundgeben, welche nicht eine den Glauben und die Sitten betressene Zehre zum Gegenstande haben, welche keine definitive Entscheidungen sind, welche nicht die ganze Kirche zur Annahme verpssichten, sind keine unsehlbaren Lehraussprüche des Papstes.

3. Das Urtheil des Papstes ist serner in den eben angegebenen Fällen nur unsehlbar vermöge des göttlichen Beistan= des, welcher ihm im heiligen Petrus versprochen ist.

Diese Bestimmung ist von besonderer Wichtigkeit für eine richtige Aussassung der Constitution.

Bemerken wir vor Allen, daß dieser besondere göttliche Beistand dem Papste in der Person des heiligen Petrus nur versprochen ist für seine amtliche Thätigkeit innerhalb der bereits angegebenen Grenzen. Daher lautet auch die Ueberschrift des vierten Kapitels "von dem unsehlbaren Lehramte des Papstes" und in dem Texte der Constitution selbst heißt es, daß der Papst mit der sirchlichen Unsehlbarkeit ausgerüstet sei, wenn er sein Amt als oberster Hirte und Lehrer aller Christsgläubigen ausübt. Es ist also dieser göttliche Beistand, der ihn in seinen Lehrentschildungen vor Frethum bewahrt, im

strengsten Sinne eine Amtsgnade, die nur insofern an die Person des Papstes geknüpft ist, als eben das oberste Hirtenamt der Person des jeweiligen Papstes verlichen ist 1), wie wir dieses unten näher sehen werden.

Henfchen ist ferner sofort klar, daß die Unsehlbarkeit der ex eathodra erlassenen päpstlichen Lehrentscheidungen weder in natürlichen, noch übernatürlichen persönlichen Eigenschaften des Menschen, der eben das päpstliche Amt besitzt, ihren Grund hat, weder in seinen Geistesgaben, noch in seiner Gelehrsamkeit, noch in seiner persönlichen Weisheit und Tugend, sondern sediglich in dem göttlichen Beistande, d. h. darin, daß Gott den Papst, der für seine Person ein gebrechlicher, dem Jerthume unterworfener Mensch ist, unter gewissen Voraussezungen und in gewissen wichtigen Amtshandkungen, nämlich in den Lehrentscheidungen, die er als oberster Richter und Lehrer in Sachen des Glaubens und der Sitten erläßt, durch seinen Gnadenbeisstand und seine besondere Vorsehung vor Jerthum bewahrt.

Daher ist auch die Unsehlbarkeit der ex eathedra erlassenen päpstlichen Entscheidungen unabhängig von der persönlichen Heistigkeit des Papstes. Niemals hat ein Vertheidiger des unsehls

¹⁾ Hier wollen wir auf ein arges Nifverständniß ausmerksam machen, das sich an den Ausbruck "persönliche" Unsehlbarkeit des Papstesknüpft. Dieser Ausdruck hat einen richtigen Sinn, wenn man darunter nichts Anderes versteht, als daß eben das Amt eines hirten und Lehrers aller Gläubigen und der damit verbundene dem Petrus verheißene göttliche Beistand der Person des jeweiligen Papstes und nicht etwa einem wesenlosen Abstractum, das man mit dem Namen "Stuhl Petri" bezeichent, oder der "Reihenfolge der Päpste" zukomme, wie dieses von Manchen behauptet wurde. Allein es wäre ganz falsch, jenen Ausdruck so zu versstehen, als ob die Unsehlbarkeit eine der Privatperson als solcher eigene Qualität sei. Das Concil hat den Ausdruck "persönliche Unsehleharkeit" vermieden.

baren papstlichen Lehramtes eine Sündenlosigkeit des Papstes behauptet, niemals haben sich die Päpste für ihre Person als etwas Anderes, denn als sündhafte Menschen angesehen. Es ist daher völlig unbegreislich, wie man behaupten konnte, daß die Unsehlbarkeit des päpstlichen Lehramtes die persönliche Deisligkeit des Papstes zu ihrer Boraussehung oder nothwendigen Folge habe. Ist ja die Unsehlbarkeit nicht der Aussluß einer persönlichen Bollkommenheit des Papstes, sondern eine Wirkung des Beistandes, der dem Papste in seinen amtsichen Lehrentsscheidungen, nicht zu seinem eigenen Nußen, sondern zum Besten der Kirche zu Theil wird 1).

Wie die Wirksamkeit der heitigen Sacramente, da dieselbe nicht in der Person des Ausspenders, sondern in Christus und seiner Gnade ihren Grund hat, unabhängig ist von der persönlichen Heiligkeit des Ausspenders, so verhält es sich auch mit der Unsehbarteit des päpstlichen Lehramtes. Jum Besten der ganzen Kirche eingesetzt und nothwendig, wird es in Glaubensentscheisdungen durch den göttlichen Beistand vor Irrthum bewahrt, wenn auch der Träger dieses Lehramtes ein unvollkommener und sündhafter Mensch ist. Die entgegenstehende Ansicht aufstellen heißt die alte Irrsehre der Novatianer und Anderer, welche sehren, daß die Sacramente ungiltig und unwirksam seien, wenn sie von einem Sünder gespendet würden, in einer anderen Form auf das kirchliche Lehramt anwenden.

¹⁾ Die Theologen nennen solche Gnaben und Gaben, die einer Person, zunächst nicht zu ihrem eigenen Bortheile, sondern zum Besten der Gesammtheit verlichen werden, gratiae gratis datae oder Charismen — zum Unterschied von der gratia gratum saciens, welche dem Sinzelnen zu seiner eigenen Heiligung gegeben wird. In diesem Sinne nennt das Concil die päpftliche Unsehlbarkeit ein Charisma — veritatis et sidei nunquam desseintis charisma.

Ehe wir nun weiter gehen in der Betrachtung jenes Beisstandes, wodurch Gott das kirchliche Lehramt überhaupt und den Papst insbesondere in allgemein verpflichtenden Lehrentscheisdungen vor Irrthum bewahrt, wird es zur Aufklärung des bissher Gesagten und des Folgenden nüglich sein, auf die Art und Weise hinzudeuten, wie überhaupt Gott der Kirche seinen Beisstand gewährt.

Die gange Ginrichtung der Kirche ruht nach göttlicher Unordnung durchweg auf der Voraussehung eines göttlichen Wirtens durch Menschen unter bestimmten Bedingungen. Die Sacramente ruhen auf dem Glauben, daß die göttliche Allmacht durch Menschen wirkt, wenn bestimmte Bedingungen borhanden sind. So die Taufe, so das Sacrament des Altars, so das Sacrament der Buße, der Firmung u. f. w. Immer find es gebrechliche Menichen, welche diese heiligen Sandlungen vornehmen; wenn sie aber dieselben verrichten, ausgerüstet mit der nöthigen Vollmacht, in der Absicht der Kirche und in der von der Kirche vorgeschriebenen Art und Weise, so tritt zu diesen menschlichen Handlungen die göttliche Allmacht hinzu und verleiht vermittelst jener von Menschen gesetzten äußeren Zeichen innerlich wirksame Gnade, wodurch die Empfänger gereinigt und geheiligt und aus Sündern Kinder Gottes, Erben des himmels und Tempel des heiligen Geiftes werden. Deshalb wird aber nicht behauptet, daß die Menschen, durch welche Gott den Men= schen Gnaden spendet, die nur seine Allmacht wirken kann, auch personliche Eigenschaften besitzen müßten, die nur Gott zukommen, daß fie beilig oder gar allmächtig feien. Was Menichen aus fich nicht können, wirkt in den Sacramenten durch Menichen der Beistand des allmächtigen Gottes, ohne da= durch die menschliche Natur dieser Werkzeuge im Mindesten zu verändern. Nicht zwar gerade jo, wie wir uns den Beistand

des allmächtigen Gottes bei Spendung des übernatürlichen Lebens der Seele denken, wenn die Bedingungen eines Sacramentes vorhanden find, aber doch in ähnlicher Weise dürfen wir uns auch den Beiftand des unfehlbar wahrhaftigen Gottes bei Bewahrung, Verkundigung und Erklärung der übernatürlichen Wahrheiten denken, welche er den Lehrern der Kirche, dem Bapst und den Bischöfen, anvertraut hat, wenn die nothwendigen Bedingungen einer Lehrentscheidung ex cathedra oder des Ausfpruches eines allgemeinen Concils vorhanden find. Nur dieser göttliche Beistand bewahrt die Urtheile der Lehrer der Kirche in den bezeichneten Fällen bor Frrthum, ohne die menschliche Natur des Papstes und der Bischöfe irgendwie zu verändern. Wenn aber auch bei dieser Auffassung des göttlichen Beistandes nicht sowohl die Verson des Vapstes, als vielmehr das Urtheil seines höchsten Lehramtes unter den früher angegebenen Boraus= sekungen unfehlbar ist, so sind doch diese Urtheile, soweit sie dem Primate eigen find, also die Urtheile ex cathedra, wieder jo an die Perjon des Oberhauptes der Kirche gebunden, daß fie nur und ausschließlich in ihm und durch ihn vorgenommen werden konnen. Aehnlich hat Gott den übernatürlichen Beistand, welchen er bei Spendung gewisser Sacramente gewährt, so mit dem Priefterthum verbunden, daß er nur dann eintritt, wenn ein Priefter diese Sandlungen vornimmt.

Dies vorausgeschickt, müssen wir jetzt noch tieser in das Wesen dieses göttlichen Beistandes und namentlich in den Unterschied desselben von der Inspiration eindringen, weil wir dadurch neue wichtige Gesichtspunkte gewinnen für die richtige Beurtheislung der Constitution.

Bei Darlegung dieser Unterscheidung zwischen den beiden Wegen, auf welchen Gott durch Menschen zu uns redet, nämlich erstens durch Inspiration und zweitens durch göttlichen Beistand, wollen wir Melch ior Canus folgen, welcher einer der hervorragenoften Theologen auf dem Concil von Trient und zusgleich selbst einer der entschiedensten Bertheidiger der Unfehlbarkeit päpstlicher Urtheile ex cathedra in seiner Zeit gewesen ist. Seine Ansicht kann daher auch jest ohne Bedenken besolgt werden.

Meldior Canus entwidelt an ber Stelle 1), welche wir im Auge haben, zwei Gedanken voll practischer Wichtigkeit für die Gegenwart, welche die Controversen, die jett so vielfach besprochen werden, in einer Weise losen, die uns die richtige zu sein scheint. Erstens stellt er den Sat auf, daß sowohl der Papst als auch die Bischöfe auf dem allgemeinen Concil nur bann den Beistand Bottes erlangen, wenn sie zugleich die menschlichen Mittel zur gründlichen Untersuchung der Streitfrage angewendet haben. Die Unwendung dieser menschlichen Mittel ist ihm eine wahre und eigentliche Bedingung des göttlichen Beistandes. Mit diesem ersten Sat verbindet er aber sofort den zweiten, daß Gott so= wohl den Papit, wenn er ex cathedra spricht, als auch ein allgemeines Concil durch seine göttliche Vorsehung davor bewahrt, diese nothwendigen Mittel je zu vernachläffigen, und daß es defihalb nie und nimmer statthaft fei, die Giltigfeit einer papst= lichen Entscheidung ex cathedra oder der dogmatischen Entscheidung eines allgemeinen Concils unter dem Vorwande zu beanstanden, daß der Papit oder das Concil die Sache nicht genügend untersucht und deshalb auch des göttlichen Beistandes entbehrt habe. Da seine Auffassung so wichtig ist und doch in der Gegenwart nicht hinreichend berücksichtigt wird, so wollen wir feine Begründung um fo mehr verfolgen, da wir scinen beiden Sagen aus ganger Seele beiftimmen.

¹⁾ De loc. theol. l. 5, c. 5, q. 3,

Canus behauptet also erstens, daß Gott den Papst wie auch die Bäter auf einem allgemeinen Concil nur dann vor Irrthum bewahre, wenn sie die menschlichen Neittel zur Aufstlärung der Streitfrage angewendet hatten. Folgen wir seinem Gedankengang.

Im Fortgang seiner Untersuchungen über die Autorität der Concilien erhebt er die Schwierigkeit, daß, wenn ein Concil, welches vom Seiligen Bater bestätiget worden fei, in seinen Ent= icheidungen über Glaubenssachen bom heiligen Geiste geleitet werde, so scheine daraus zu folgen, daß diese Entscheidungen den= selben Werth hatten, wie die heilige Schrift, denn so nenne man ja jene Schriften, welche durch Gingebung des heiligen Gei= stes geschrieben find. Ilm diese Schwierigkeit zu beseitigen, jagt er: "Es besteht ein doppelter Unterschied zwischen den Berfaffern der heiligen Schrift und zwischen dem Bapfte und ben Batern eines Concils. Der eine besteht darin, daß die Verfaffer der heiligen Schrift aus einer unmittelbaren, sei es Offenbarung, sei es Inspiration Gottes die tatholijchen Glaubenswahrheiten nieder= fcrieben. Gie bedurften weder einer außeren Anregung gum Schreiben, noch einer menschlichen Beweisführung oder Untersuchung aus anderen Schriften. Ein Concil dagegen und der Babst müssen den menschlichen Weg der Untersuchung einschlagen, ihre Vernunft anwenden und durch Gründe das Wahre bom Falschen unterscheiden. Man muß sich nämlich wohl hüten anzu= nehmen, daß der Bapft jene Fahigkeit besitze, welche die Apostel, die Propheten und Evangelisten hatten, daß er bei jeder auf= tauchenden Frage über den Glauben auf der Stelle unterscheiden könne, was wahr und falfch in der Frage fei, sondern er muß vielmehr zuerst sich Rath erholen und die Beweisgrunde beider Theile erwägen, dann erft folgt die Hilfe Gottes, welche nothwendig ift, damit der Papst sid in den rechten Grenzen des

Glaubens bewege. Ebenso konnen die Bater auf den Concilien nicht jofort gleichjam mit Machtvollkommenheit ein Urtheil ohne Untersuchung abgeben, sondern sie müssen durch gemeinschaftliche Berathungen und Disputationen den Gegenstand vorher un= tersuchen, prüfen und nachdem sie überdies Gott angefleht haben, dann endlich kann die Frage bom Concil ohne Frrthum entschieden werden, jo daß in dieser Beise Gottes Silfe und Gnade und der Fleiß und die menschliche Unstrengung zusam= menwirken." Nachdem Canus auf das Concil von Jerusalem und auf das erste allgemeine Concil von Nicaa und die sorgfältigen Berhandlungen mit Arius auf dem letteren zur Bestätigung dieser Lehre hingewiesen, schließt er dann mit den Worten: "So wurde also nach langen und vielen Verhandlungen durch den wohlbegründeten Ausspruch Aller Arius verurtheilt. Daraus erhellt, daß der heilige Geift den Batern nicht im Schlafe oder in Unthätigkeit seinen Beistand gewährt, sondern wenn sie mit menschlichen Hilfsmitteln und Vernunftgründen der Wahrheit der Sache, um die es sich handelt, mit allem Fleife nachgeforscht haben."

Nachdem Canus diesen ersten Unterschied zwischen der Inspiration der Verfasser der heiligen Schrift und dem Beistande welchen Gott dem Papste und den Bischöfen gewährt, hervorgeshoben, geht er zum zweiten über. "Der andere Unterschied, so lehrt er, besteht aber darin, daß der Geist Gottes jenen heiligen Verfassern in Allem und Jedem, selbst in den kleinsten Dingen zur Seite stand, während den Vätern des Concils der Geist der Wahrsheit nicht in Allem, sondern nur in den Dingen, welche zum Heile nothwendig sind, Beistand leistet." Nachdem er auch hier Beispiele angesührt hat, schließt er: "Wir haben aber diese Beispiele hier angesührt, damit der Leser erkenne, daß wir anders die Verfasser der heiligen Schrift und anders die Väter eines Concils

beurtheisen müssen; daß jene immer Wahres sagen, daß diese aber in Nebensachen irren können. Wenn daher Christus seiner Kirche versprochen hat, daß der heitige Geist sie alle Wahrscheit sehren werde, so müssen wir dies auf die Glaubenswahrsheiten beziehen, wie der heitige Augustinus sowohl in seiner Ausslegung des Johannes-Evangesiums, als im zweiten Buche seiner Verhandlungen gegen Felix ausdrücklich behauptet: denn Christus hat nicht gebetet, daß Petrus nicht in der Philosophie oder in der Erkenntniß der geschichtlichen Thatsachen, sondern daß er nicht im Glauben fehle."

Daraus sehen wir, daß Canus alle die menschlichen Mittel, die sowohl der Papst wie die Concilien bei Untersuchung einer Streitfrage über den Glauben anwenden müssen, als eine wahre Bedingung aussaßt, von welcher die Assistenz Gottes, welche dem Urtheil allein Unsehlbarkeit verleiht, abhängt. Wie sehr dies seine Ansicht ist, wie sehr dem Canus diese menschliche Untersuchung eine wahre conditio sine qua non war, werden wir gleich noch bestätigt sinden bei der solgenden höchst wichtigen Untersuchung, zu welcher Canus sofort übergeht. Wir stehen damit vor dem zweiten der oben bereits von ihm erwähnten Säge.

Er macht sich nämlich gegen diese Lehre, daß der göttliche Beistand dem Papste in den Concisien nur dann zur Seite stehe, wenn sie die menschlichen Mittel der Untersuchung anwenden, den Einwand: "Wenn der Papst und die Concisien, sofern sie teinen Fleiß anwenden, irren können, so können wir, da wir nicht wissen, ob der Papst und die Concisien den nothewendigen Fleiß angewendet, ob sie dafür gesorgt haben, daß die Untersuchung durch die vernünftigen Mittel erschöpft worden ist, auch nicht wissen, ob sie nicht gestret haben.

So ware also Alles ungewiß, was fie auch immer entscheiden mögen."

Dieje icheinbare Schwierigkeit, welche, wie aus Canus er= hellt, schon damals aufgeworfen wurde, hat auch in unseren Tagen Manchen viel zu schaffen gemacht und fie haben geglaubt, ihr nur dadurch entgeben zu konnen, daß fie fagen, jene Unter= suchung, welche den Glaubensentscheidungen, sowohl denen des Papftes wie denen der Concilen vorhergehen muffe, fei zwar ge= boten und liege in der Absicht und in dem Willen Gottes, fie fei aber keine eigentliche Bedingung; wenn fie deschalb nicht ein= trete, jo handle zwar der Papit unrecht, er begehe eine Sunde, aber seine Entscheidung sei nichts besto weniger unter dem Bei= itand des heiligen Geiftes erfolgt und deghalb unfehlbar. Rur auf diesem Bege glaubten fie der Consequenz entgeben zu konnen, welche Canus in seinem Bedenken aufstellt, daß nämlich fonft die ganze Absicht des unfehlbaren Lehramtes vereitelt werde, wenn jeder Einzelne das Recht habe zu untersuchen und zu ent= icheiden, ob die Bedingungen eines giltigen Urtheiles vor= handen feien. Canus gelangt aber auf einem gang anderen Wege zur Lösung dieser Schwierigkeit, wodurch er auf der einen Seite die Untersuchung, welche den unfehlbaren Aussprüchen der Bäbste wie der Concilien borbergeben muß, als eigentliche und wahre Bedingung des göttlichen Beistandes festhält und doch das Recht einer solchen individuellen Prüfung über das Bor= handensein dieser Bedingungen, wodurch die ganze Lehrautorität der Kirche illusorisch wurde, ganglich verwirft.

Bei dieser Erörterung hebt er noch einmal jenen Grundsat der Nothwendigkeit einer sorgfältigen und vernünftigen Untersuchung auf das Schärffte hervor. "Alle von Gott in der Kirche bestellten Richter, sagt er — er meint hier die Glaubensrichter, Papst und Bischöfe — haben das gemein, daß, wenn sie ihre

Entscheidungen in leichtfertiger Weise, ohne Ueberlegung, einem plöglichen Einfalle folgend, geben würden, sie dann nichts zu Stande brächten, was gründlich, gewichtig und sicher ist. In der Kirche sind wir berechtigt, nur das für giltig und wahr zu halten, was mit Einsicht, Ueberlegung und Ernst geschehen ist."

Daraus folgert er aber nicht, daß wir berechtigt seien, die Biltigkeit der Entscheidungen der Bapfte und der Concilien in Frage zu stellen. "Gott nämlich, fährt er fort, lenkt alles weise und ist sowohl auf das lette Ziel wie auf die Mittel bedacht, welche zu dem Ziele führen. Wenn er Jemanden das ewige Leben verspricht, so muß und wird er ihm auch zugleich die nothwendige Gnade zu den guten Sandlungen verleihen, wodurch er das Leben erlangen foll; denn, wie es in dem Briefe an Die Römer heißt, jene, welche er zur Seligkeit bestimmt hat, die hat er auch gerechtfertigt und berufen. Gerade jo kann er, weil er der Kirche die Festigkeit im Glauben versprochen hat, nicht unterlaffen, ihr die Gebete und alle anderen Silfsmittel zu gemähren, wodurch diese Festigkeit erhalten wird. Wir durfen nicht zweifeln, daß, was in der natürlichen Ordnung geschieht, auch in der iibernatürlichen stattfindet und daß, wer das Ziel will, auch die Mittel dazu gewähren muß . . . Wenn Christus bem Betrus gesagt hatte: Ich habe für dich gebetet, daß deine Liebe nicht erlösche, so würden wir ohne Zweifel annehmen muffen, daß er ihm da= mit auch den Gifer, die Sorgfalt, die Unstrengungen, das Gebet und alle andern nothwendigen Mittel erfleht habe, welche zur Erhaltung ber Liebe erfordert find. Wenn er daber fagte: 3ch habe für dich gebetet, damit dein Glaube nicht wante, fo muffen wir gleichfalls zweifellos annehmen, er habe damit von seinem Later auch erlangt, daß Betrus Alles, was zu einer recht= mäßigen Entscheidung über den Blauben nothwendig gehört, befigen werde, möge es von Gott oder von den Menschen ber=

fommen. Wenn Gott für das nächste Jahr eine reiche Ernte versprechen würde, so wäre es wahrhaft thöricht zu bezweifeln, ob die Menschen auch Samen ausstreuen müssen. Ohne Zweifel, wenn sie säen, werden sie ernten und wenn sie nicht säen, werden sie nicht ernten. Über aus einer solchen göttlichen Verheißung könnten wir entnehmen, nicht nur daß die Witterung günstig sein wird, damit alles reichlich gedeihe, was die Erde hervorbrlagt, sondern daß auch die Ackerdauer Sorgfalt, Mühe und Fleiß anwenden werden. Denn jene reiche Ernte ist nur denen versprochen, die pflügen, säen und arbeiten. Daraus sehen wir aber offenbar, daß, wenn Christus den Aposteln und ihren Nachfolgern den Geist der Wahrheit bei Entscheidungen über den Glauben versprochen hat, ihnen auch nichts von dem fehlen wird, was zur Lösung jener Glaubensstreitigkeiten nothwendig ist."

Wir haben diese Stelle ausführlich mitgetheilt, um den Gedanken des Canus tlar zu machen. Nach seiner Auffaffung gehört also der göttliche Beistand, wodurch das menschliche Urtheil bor Frethum bewahrt wird, und der göttliche Beiftand, wodurch die Nachfolger der Apostel davor bewahrt werden, die zu diesem Urtheile nothwendigen Bedingungen zu unterlassen, zu einem und demselben Act der göttlichen Providenz. Er wiederholt deßhalb immer denselben Grundgedanken und sucht ihn durch verichiedene Gleichnisse aus der natürlichen und übernatürlichen Ordnung flar zu machen; daß nämlich, wer das Ziel will, auch die Mittel zum Ziele mitwollen muß. Das Ziel des unfehlbaren Lehr= amtes ift aber die absolute und volle Gewisheit über den wahren Inhalt der Offenbarung. Wenn daher Gott dieses Ziel mahrhaft erreichen und diese Gewißheit uns geben will, so tann er sie nicht von Mitteln abhängig machen, die weniger gewiß find, als das Ziel, denn sonst ware dieses Ziel selbst wieder der Ungewißheit überlaffen. Wenn das Ziel nur durch eine göttliche

That, durch die göttliche Assistenz, uns gewährt werden kann, so kann auch die Gewisheit der Anwendung der Mittel gleichfalls nur durch eine göttliche That sicher gestellt sein. Beides fällt nothwendig zusammen und ist untrennbar. Der Gott, der uns Menschen den Geist der Wahrheit verheißen hat für gewisse Aussprüche des kirchlichen Lehrantes, der hat uns mit derselben Gewisheit auch die Anwendung der nothwendigen Mittel verseißen bei Berwirklichung dieser Aussprüche. Das ist der Gestanke von Canus, und das ist auch unser Gedanke.

Defhalb fährt Canus — und das ift voll practischer Bedeutung für so Vieles, was jest geschieht bezüglich des vaticanischen Concils - also fort: "Sobald wir einmal den Baretikern die Erlaubniß einräumen, daß sie in Frage stellen, ob die Glauben3= richter jenen Fleiß und die Sorgfalt angewendet haben, welche zu einer vernünftigen Untersuchung der Sache erforderlich find, wer ift wohl so blind, nicht einzusehen, daß dann bald alle Entscheidungen der Bapfte und Concilien hinfällig find? Wenn da= her hierüber Zweifel entstehen, welche durch sichere Beweismittel nicht erledigt werden konnen, so mug es doch bei allen Theologen eine feststehende und entschiedene Sache fein, daß Concilien, was immer vorgefallen fein mag, im Glauben nicht irren konnen, wenn sie vom Papste bestätiget sind. Obgleich es also nach meiner Unficht thöricht ift, daß Jemand das Ziel erreichen konne, ohne die nöthigen Mittel anzuwenden, so werde ich doch nie zu= geben, dan ein Papst oder ein Concil die bei Entscheidung einer Glaubensfrage nothwendige Sorgfalt unterlaffen habe . . . Wir müffen deshalb zugestehen, das den Richtern, welche Gott in der Rirche bestellt hat, nichts bon dem fehlen kann, was zu einem rechtmäßigen und wahren Urtheil nothwendig ift."

Daraus erkennen wir, was dieser Theologe aus der Zeit des tridentinischen Concils von dem Versahren Jener denkt, welche die Giltigkeit eines Concilbeschlusses aus Gründen bestreiten, wie wir sie jetzt gegen das vaticanische Concil von einigen Priestern und Laien geltend machen hören, indem sie bezweiseln, ob die dort versammelten Richter des Glaubens jenen Fleiß und jene Sorgsalt angewendet haben, welche zu einem giltigen Concilbeschluß nothwendig war. Er lehrt, daß man durch ein solches Versahren alle Entscheidungen der Päpste und der Concilien erschüttern könne, und behauptet, daß alle katholischen Theologen darin einig seien und sein müssen, daß Concilbeschlüsse, welche vom Papste bestätigt sind, nicht irrig sein können.

Wie wohlbegründet diese Anschauung ist, erhellt auch noch aus folgender Erwägung. Bur Natur einer jeden Autorität, welche das Recht in Anspruch nimmt, Andere durch ihre Ent= scheidung in letter Instang zu verpflichten, gehört wesentlich sowohl das Recht der Entscheidung über den Inhalt der Sache wie über das Borhandensein der rechtsverpflichtenden Form. Eine Autorität, welche nur über den Inhalt des Rechtes eine Entscheidung beanspruchen konnte, welche aber die Entscheidung über die formelle Giltigkeit ihrer Aussprüche jedem Einzelnen überlaffen müßte, mare eine Scheinautorität. Wenn baber Gott seiner Kirche eine wahre und wirksame Lehrautorität mit gött= lichem Beistande übertragen wollte, um für alle Zeiten jene Wahrheiten, welche er selbst den Menschen verkündet hatte, rein und unverfälscht zu bewahren, so mußte er ihr das Recht ein= räumen: erstens zu entscheiden über den Inhalt der Offenbarung, über ihren mahren Sinn, zweitens zu erklären, welche Entscheidungen als Glaubensentscheidungen giltig find; er mußte die end= giltige Entscheidung über beide Puntte der subjectiven Willfür entziehen. Wer daher zwar in der Theorie das Recht unfehl= barer Glaubensentscheidungen der Kirche anerkennt, dann aber alle formelle Biltigkeit derfelben der Endentscheidung feiner fub=

jectiven Auffassung unterwirft, der vernichtet die Autorität der Kirche; er läßt ihr nur einen äußeren Schein von Autorität und er führt das protestantische Princip des ungebundenen Subjecti= vismus durch die Hinterthür in die Kirche hinein, indem er es nicht auf die Lehren selbst anwendet, wohl aber auf die Giltig= feit aller Lehrentscheidungen, was ganz auf dasselbe hinaus= fömmt.

Die bisherige Untersuchung über den göttlichen Beistand, wodurch die Entscheidungen des Papstes vor Frrthum bewahrt werden, können wir also in folgende Sätze noch einmal zusam=menfassen:

Wir müssen erstens uns diesen Beistand nach Analogie des göttlichen Beistandes bei Spendung der Sacramente dergestalt denken, daß Gott ihn dem Papst und ebenso auch den Bischösen auf einem Concil nicht unmittelbar und direct für ihre Person, sons dern nur für diese besondere Handlung leistet, welche sie vorsnehmen, so daß ihre Person dabei ganz unverändert bleibt.

Zweitens: Diesen göttlichen Beistand gewährt aber Gott dem Papste und den Bischöfen nur unter bestimmten Bestingungen. Zu diesen Bedingungen gehört auch, daß die Streitsfrage auf menschlichem Wege durch die natürlichen vernünftigen Mittel vollkommen klar gestellt sei.

Drittens: Kein Katholik darf aber unter dem Vorwande, daß diese Mittet nicht angewendet seien, die Giltigkeit eines solschen Ausspruches bestreiten, da dieselbe göttliche Vorsehung, welche versprochen hat, die Kirche vor Frrthum zu bewahren, sie auch davor bewahrt, die nothwendigen Mittel zu unterlassen. Deßehalb ist kein Katholik befugt, das Urtheil eines von dem Papst bestätigten allgemeinen Concils jemals zu bezweiseln.

Zum Abschluß dieses Abschnittes füge ich noch zwei furze Bemerkungen bei.

Bezüglich der Untersuchungen, welche der Entscheidung vorhergehen müssen, ist schon hier klar, daß der Umfang derselben sehr verschieden sein wird. Es gibt Fragen, die schon oft untersucht, vielleicht wiederholt entschieden wurden, über die das Zeugniß der Kirche in unzähligen Documenten vorliegt; es gibt andere, bei denen das nicht so der Fall ist. Die Ausdehnung der Untersuchung wird sich also nach dieser Verschiedenheit richten müssen. Wir kommen auf diesen wichtigen Gesichtspunkt später zurück.

Ferner sagt die Constitution, daß diese Assisten dem Papste im heiligen Petrus versprochen sei. Dies bedarf keiner weitläufigen Erklärung. Sie ist dem heiligen Petrus versprochen in allen den Verheißungen, die er mit den übrigen Aposteln zusammen erhalten hat; sie ist ihm versprochen in der ihm zuerst und aussichließlich gegebenen Verheißung, ihn zum Felsen der Kirche zu machen, in seiner Einsetzung zum obersten Hirten der Kirche, in der Versicherung, daß sein Glaube nicht wanke, und in dem Auftrage, seine Brüder zu stärken. Alle diese Verheißungen setzen den Veistand Gottes nothwendig voraus.

4. Die Constitution fährt dann fort und erklärt, daß der Papst bei solchen Entscheidungen, wie wir sie bisher kennen gelernthaben, mit jener Unfehlbarkeit außgerüstet ist, mit welcher der göttliche Erlöser seine Kirche zur Entscheidung einer den Glauben oder die Sitten bestreffenden Lehre außgestattet haben wollte.

Daraus ergibt sich nun bezüglich des Gegenstandes der Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramtes, daß diese nie weiter gehen kann, als die Unfehlbarkeit der Kirche selbst. Beide haben durchaus denselben Umfang und dieselben Grenzen. Alles, was also bisher die Theologie über die Grenzen der Unfehlbarkeit der Kirche zu behaupten befugt und berechtigt war, kann sie auch heute über die Grenzen der Unschlbarkeit des Papstes sehren und behaupten. Es ist deßhalb nichtig und gegenstandsos, wenn der Schein jest vielsach verbreitet wird, als ob das Object der Unsehlbarkeit durch das vaticanische Concil irgend eine Veränderung erlitten hätte; namentlich ist es gänzlich unwahr und voll gehässiger Nebenbedeutung, wenn man die Befürchtung anregt, als ob jest Gegenstände rein politischer Natur in ihren Kreis hineingezogen werden würden. Das Alles sind theils Mißverständnisse, theils aber böswillige Entstellungen und Verdächtigungen. Das depositum sidei, die übernatürliche Offenbarung also mit jenen natürlichen Wahrheiten, ohne welche jenes Vermächtniß des Glaubens für die Menschen nicht rein erhalten werden kann, das ist und bleibt das Object der Unsehlbarkeit der Kirche und auch des Papstes.

Das wird ausdrücklich in der oben mitgetheilten Stelle der Constitution durch die Worte ausgesprochen, daß Christus der Kirche diese Unsehlbarkeit zur Entscheidung von Lehren, welche den Glauben und die Sitten betreffen, verliehen hat. Bezüglich anderer Dinge hat also der göttliche Erslöser die Kirche nicht mit der Gabe der Unsehlbarkeit ausgerüstet und folglich auch nicht den Papst. Das sind genau die Erenzen, für welche die Kirche diesen göttlichen Beistand in Anspruch nimmt.

Was eine doctrina de fide bedeutet, ist an sich klar. Da= runter sind nur Lehraussprüche zu verstehen, welche die Reinbe= wahrung des Glaubens, das richtige Verständniß der geoffen= barten Wahrheiten zum Zwecke haben. Alle andern Lehren sind also hier nicht miteinbegriffen. Etwas schwieriger könnte die Frage scheinen, was die doctrina de moribus sei, für welche die Unsehlbarkeit in Anspruch genommen wird. Diese Schwierigkeit verschwindet aber, wenn wir bedenken, daß es sich hier um die ewigen Gesetze der sittlichen Ordnung handelt, welche ebenso in der übernatürlichen Offensbarung enthalten, wie auch nach der Lehre des Apostels in die Herzen der Menschen eingeschrieben sind. Im Grund wird mit letzerem Zusatz nur ausgesprochen, das die Kirche Gottes nie das Gute bös und das Böse gut nennen kann. Die Principien der Sittlichkeit und Gerechtigkeit sind in der übernatürlichen und in der natürlichen Offenbarung, die im Gewissen zu uns spricht, dieselben und nur von diesen ist hier die Rede.

Das Gebiet, wofür also hier die Unfehlbarkeit der Kirche und somit auch die des Papstes in Anspruch genommen wird, ist das Gebiet der Lehren de fide vel moribus. Dabei ist es nicht unwichtig, hier noch auszusprechen, daß über den Umfang dieses Begriffes einer doctrina de fide vel moribus unter den Theoslogen von der Kirche geduldete Verschiedenheiten bestehen, welche durch diese Entscheidung nicht berührt sind, und welche daher auch in Jukunft gerade so wie bisher geltend gemacht werden dürsen.

Wir finden aber in demselben Kapitel dieser Constitution noch andere Stellen, welche das Gesagte bestätigen und erklären. So heißt es an einer vorhergehenden Stelle: "Den Nachfolgern des heiligen Petrus ist nämlich der heilige Geist nicht verheißen, um durch dessen Offenbarung eine neue Lehre zu verkünden, sondern damit sie durch seinen Beistand die durch die Apostel überlieferte Offenbarung oder den anvertrauten Glaubensschatz heilig bewahren und richtig auslegen." Und unmittelbar vorher sagt das Concil, daß die römischen Päpste in Ausübung dieses erhabenen Amtes nur das entschieden, "was sie unter Gottes Beistand mit der heiligen Schrift und den apostolischen Traditionen übereinstimmend erkannt hatten." Das Concil erklärt also so nachdrücklich wie möglich, daß es sich bei den unsehlbaren

Aussprüchen des Papstes nie um neue Lehren oder gar neue Offenbarungen handeln kann, sondern nur um die durch die Apostel überlieferte Offenbarung und um den alten anbertrauten Glaubensschatz; nur um Erklärungen, welche Lehren mit der heiligen Schrift und den apostolischen Traditionen übereinstimmen. Darauf bezieht sich die Unfehlbarkeit der Kirche und die Unfehlsbarkeit des Papstes.

5. Es bleibt uns noch das lette Glied der entscheidenden Formel der Constitution übrig: "Folglich sind solche Entscheidungen des römischen Papstes aussich selbst und nicht durch die Zustimmung der Kirche unabänsterlich."

Diefe Bestimmung ift eine nothwendige Folgerung aus der hier entschiedenen Lehre. Wenn es Fälle gibt, in welchen das Oberhaupt der Kirche als solches das Organ der Unfehlbarkeit der Rirche ift, dann muffen auch diese Aussprüche aus sich selbst irrthumslos und unabanderlich fein. Das "Aus fich felbst" be= zieht sich zunächst nicht auf den Papst, sondern auf deffen Entscheidungen und ist hier nicht absolut genommen, nicht als ob im Papst der lette und eigentliche Grund der Unfehlbarkeit sei, da wir ja aus der Constitution selbst schon hinreichend erkannt haben, daß der Grund und die Quelle der Unfehlbarkeit die assistentia divina ift. Das "Aus fich selbst" bezieht sich also unmittelbar und direct auf das Verhältniß dieser Entscheidungen zur Kirche und den Bischöfen und heißt somit mit anderen Worten, daß der Pabst bei seinen Aussprüchen ex cathedra unmittelbar selbst in seiner Eigenschaft als Oberhaupt die göttliche Afsistenz habe, und nicht mittelbar durch Andere, nicht durch nachträglich hinzutretende Buftimmung ber Bifchöfe.

Dieser Zusat ift namentlich gerichtet gegen die Auffaffung

ber Gallitaner, welche eben von der Ansicht ausgingen, daß ohne diese hinzutretende Zustimmung der Bischöfe nie eine papitliche Enticheidung endgiltig und unabanderlich fei. Diefe Auffaffung hatte einen sehr verschiedenen Ausgangspunkt. Die Einen nahmen nämlich an, daß die nachträgliche Zustimmung der Bischöfe erft die Entscheidung des Papstes unfehlbar mache. Da die Unfehl= barkeit aber von der Affisteng Gottes herkommt, jo lag bewußt oder unbewußt dieser Auffassung die Anschauung zu Grunde, daß die Affistenz unmittelbar den Bischöfen und mittelbar durch fie dem Papste gewährt werde, da ja ihre Zustimmung erst der Handlung des Papstes die Weihe der Unfehlbarkeit verleihen sollte. Undere nahmen bagegen an, daß die Entscheidungen des Papstes ex cathedra zwar an sich unfehlbar seien durch die Afsistenz, welche der heilige Beift unmittelbar ihm gewähre, daß aber die volle Gewißheit des Borhandenseins einer Entscheidung ex cathedra erft bann vorliege, wenn die Zustimmung des Episcopates sich in irgend einer Form tund gegeben habe. Den Ginen war also Buftimmung der Bischöfe der Grund der Unfehlbarkeit der papftlichen Aussprüche. In der anderen Auffassung dagegen war diese Zustim= mmung des Episcopates nur das offenbare Merkmal, woran die gange Chriftenheit erkennen konnte, dag in der That eine Entscheidung ex cathedra vorliege. Diese läugneten daber nicht, daß die Ent= scheidungen des Papstes aus sich felbst unfehlbar feien.

Die Lehre aber, daß die Unfehlbarkeit des Papstes bei Ausssprüchen ex cathedra ihm nicht von irgend einem anderen Organ der Kirche herkomme, sondern lediglich und allein von der göttslichen Assischen Assischen Aberhaupt direct und unmittelbar zu Theil wird, hat nichts zu thun mit der Auffassung, als ob ein solcher Act des Papstes ein vollkommen isoliter und vom ganzen übrigen Lehrkörper getrennter sei, wie Solches fälschlich behauptet wird. Um dieses Mißverständniß zu beseitigen, müssen wir auf das

Bild des heiligen Paulus hinweisen, welcher die Kirche mit dem Leibe, die Aemter in der Kirche mit den Gliedern an diesem Leibe vergleicht und dann bezüglich des Verhältniffes diefer Glieder unter einander fagt, daß sie zwar nicht dieselben Berrich= tungen haben, dennoch aber sich gegenseitig dienen und unterstüten 1). So ift es auch am Lehrkörper der Kirche mit dem Ver= hältniß zwischen dem Oberhaupte und den übrigen Lehrern. Sie haben nicht dieselben Verrichtungen, aber sie sind deshalb nicht getrennt. Entscheidungen ex cathedra gehören zu den besondern Berrichtungen, die Gott dem sichtbaren Oberhaupte der sichtbaren Rirche, also dem ersten und edelsten Gliede an diesem Leibe Christi zugewiesen hat. Wenn das Oberhaupt der Kirche solche Entscheidungen gibt, so handelt es dabei ganz und gar aus der göttlichen Kraft, die Chriftus mit seinen Verrichtungen verbunden hat, ohne diese göttliche Affistenz von irgend einem anderen Gliede zu entlehnen. Es handelt dabei aber zugleich in der allerinnigsten und wesentlichsten Einheit mit den anderen Bliedern des Lehrkörpers und mug fich je nach der Berschiedenheit der Falle ihrer Beihilfe bedienen, gerade so wie die Glieder sich gegenseitig helfen muffen und gerade so wie selbst das Haupt nach den Worten des Papstes Sixtus III. "seine Rraft und Festigkeit verliert, und seine Würde nicht zu erhalten vermag, wenn es nicht von dem Körper getragen ift 2)."

Das ex sese hat also absolut nichts zu thun mit der Vorsstellung einer Trennung. Die erste Constitution des voticanischen Concils gibt uns hiefür den herrlichsten Beweis. Hier haben wir ausdrücklich eine Entscheidung ex cathedra, das Wort schhltwird da gebraucht, und dennoch sehen wir zugleich die Beihilfe

¹⁾ Röm. 12, 4 ff.

²⁾ Epist. ad Episc. per Illyricum.

des ganzen Episcopates. "Jeht aber, so spricht dort der Papst, wo die durch unsere Autorität zu einem ökumenischen Concil im heiligen Geiste versammelten Bischöfe des ganzen Erdkreises mit uns als Glaubensrichter sitzen, haben wir beschlossen, gestützt auf das geschriebene und überlieferte Wort Gottes, wie wir es von der katholischen Kirche heilig gehütet und unverfässcht überkommen haben, von diesem Lehrstuhle Petri herab — ex hac Petri cathedra — vor Aller Angesicht die heilbringende Lehre Christizu bekennen und zu erklären."

Hier wird also ausdrücklich die Entscheidung des vaticanisschen Concils, bei welchem der Papst die Beihilse des gesammten Episcopates in Anspruch nimmt, eine Entscheidung ex cathedra genannt. So weit ist die Kirche davon entsernt, den Begriff der Trennung des Papstes vom Spiscopat mit der Lehre zu versbinden, daß das Oberhaupt der Kirche aus sich selbst und nicht durch andere bei solchen Lehrentscheidungen unsehlbar sei.

Das ist also der Sinn der Formel der Constitution, wie er sich aus den Worten selbst und aus dem übrigen Inhalte derselben ergibt.

DESCRIPTION OF THE PROPERTY OF THE PROPERTY OF

Was ist in dieser Constitution über die Schrgewalt des Papstes Neues entschieden, was vor dem vaticanischen Concil noch nicht katholisches Dogma war?

Die Bichtigteit dieser Frage ist einleuchtend. Man hat den Schein verbreitet, als ob weitgehende Neuerungen durch das vaticanische Concil eingeführt, als ob die bisherigen Zustände der Kirche gänzlich verändert seien. Um so nothwendiger ist hier volle Klarheit. Wir müssen wissen, was bisher jeder Katholik über die Lehrgewalt des Oberhauptes der Kirche zu glauben verspslichtet war und was in dieser Hinsicht das vaticanische Concil Neues entschieden hat. Rur dann ist ein richtiges Urtheil mögslich. Sonst gerathen wir in Gefahr, Lehren für Neuerungen auszugeben, welche immer zur Glaubenslehre der Kirche geshörten, wie das seider nur zu oft in setzer Zeit selbst von Männern geschehen ist, welche den Beruf hatten, an der Vilsdung des Priesterstandes mitzuarbeiten, und von denen man deschalb vor Allem ein richtiges Urtheil hätte erwarten sollen.

Es ist also erstens Lehre der Kirche, so alt wie die Kirche

jelbft, daß es teine Kirche Chrifti gibt ohne fichtbares Oberhaupt. Die Worte Christi: "Du bift Betrus und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen und die Pforten der Solle sollen sie nicht überwältigen" - enthalten ihrem unmittelbaren Wortsinne nach die doppelte Berheißung, daß das Band zwischen der Rirche und ihrem sichtbaren Oberhaupte untrennbar ift und daß die Kirche aus dieser Berbindung mit ihrem Oberhaupte ihre unbesiegbare Festigfeit erhält, wie der Rels das Gebäude fest macht, welches auf ihn gebaut ift. Durch diese Berbindung foll die Kirche allen Unfechtungen der Solle widerfteben. Un andern Stellen der heiligen Schrift werden zwar auch die Apostel Fundamente der Rirche genannt; aber auch sie ruben auf diesem einen Felsen, erhalten von ihm die Einheit und find nur in Berbindung mit diesem Felsen die sichtbare Grundlage der Kirche, während Chriftus felbst der göttliche Ecftein ift, welcher die ganze Rirche zusammenhält, sie mit feinem göttlichen Leben erfüllt, von dem alle göttliche Rraft in ihr ausgeht 1).

Diese Glaubenssätze über den Primat beziehen sich namentlich auf das Lehramt desselben und auf das Berhältniß
des höchsten Hirten und Lehrers zu den übrigen Lehrern der Kirche. Der ganze Lehrkörper der Kirche ruht also gleichfalls
auf diesem Felsen, erhält von ihm seine Einheit und jene
übernatürliche Kraft, wodurch er gegen alle Anseindungen des
Geistes der Spaltung, des Irrthums und der Lüge gesichert ist.

Es war zweitens von Allen als unbestrittene Lehre der tatholischen Kirche anerkannt, daß die Kirche ohne ihr sichtbares Oberhaupt die höchsten Acte der Lehrgewalt nicht ausüben kann und das Oberhaupt an denselben stets den wesentlichsten Antheil hat; daß ein ohne den Papst berathendes und be-

¹⁾ Epbes. 2, 20.

schließendes Concil nie die lette und höchste Instanz kirchlicher Entsicheidungen sein und noch weniger über dem Papste stehen kann; daß nur der Papst Concilien, welche die ganze Kirche darstellen, zu berufen befugt ist; und daß endlich allgemeine Concisien nur dann ihre volle Gewalt besitzen, wenn ein recht=mäßiger Papst deren Beschlüsse bestätigt.

Drittens ist es von jeher katholische Lehre gewesen, daß der apostolische Stuhl durch die Verheißungen, welche Christus dem Petrus gegeben, den Glauben immer rein und unbefleckt bewahrt hat; daß alle Kirchen und alle Christen mit dem apostolischen Stuhle und mit der römischen Kirche in Verbindung stehen müssen und daß Alle, welche von der Glaubensgemeinsichaft des apostolischen Stuhles sich getrennt haben, von der Kirche Christi selbst getrennt sind.

Diese Grundsätze über den Primat und die Lehrgewalt deffelben find unbeftrittene Lehrfäte der tatholischen Kirche. Die Gallikaner des XVII. Jahrhunderts haben fie mit derfelben Ent= schiedenheit vertheidigt, wie die Anhänger der Unfehlbarkeit der papiflicen Aussprüche ex cathedra. Die Streitfrage zwischen ihnen und ihren Gegnern war eigentlich nur die, ob in diesen Lehrfähen die Unabänderlichkeit der höchsten papstlichen Lehrent= scheidungen unmittelbar und an sich enthalten sei, oder ob fie nur eine Unfehlbarkeit forderten, wie der vierte gallikanische Artifel fie anerkennt. Diefer lautet nämlich: "Auch in Glaubens= sachen hat der Papst den wesentlichsten Antheil (praecipuas partes), feine Entscheidungen erstreden fich auf alle und jede ein= zelne Kirche, dennoch find sie nicht unabanderlich, wenn nicht die Zustimmung der Kirche hinzutritt." Man fann deshalb nicht eigentlich behaupten, daß diese Gallikaner direct die Unfehlbarkeit papstlicher Entscheidungen ex cathedra geläugnet haben. Diese wurde vielmehr von vielen ihrer bedeutenoften Vertreter, von

Boffuet bis Tournely in einem gewissen Sinne anerkannt. Daß der Papst immer den wesentlichsten Antheil hat bei Glaubensentscheidungen, daß seine Entscheidungen Alle binden, spricht ja der eben citirte Artikel selbst aus, nur machten sie dann wieber die unabänderliche Giltigkeit dieser Entscheidungen von der Zustimmung der Kirche abhängig.

Es war nun bisher die Frage, ob das berechtigt und qu= lässig sei; ob darin nicht ein offenbarer innerer Widerspruch liege, auf der einen Seite dem Papfte die hochsten Befugniffe bei Glaubensentscheidungen zuzuerkennen und sie auf der andern Seite doch wieder bon Bedingungen abhängig zu machen, durch deren Eintritt die Entscheidungen des Papstes erft die höchste Weihe erhalten sollen; ob nicht überhaupt diese Lehre mit jenen Brundfaten im Widerspruch stehe, die wir vorher als allgemein giltig und von allen Ratholiken zugeftanden aufgezählt haben. Diese Frage ist jett gegen die Gallikaner und namentlich gegen den vierten Urtikel der gallikanischen Declaration entschieden, gegen welche fich übrigens der apostolische Stuhl und fast die ganze Kirche schon von Anfang an und constant ausgesprochen hatte. Darauf beschränkt sich unmittelbar und direct Alles, mas über die Lehrgewalt des Papstes entschieden ist. Die Kirche hat entschieden, daß der lette Grund der Unfehlbarkeit der papst= lichen Lehrentscheidungen in ihnen selbst liege und nicht in irgend einem anderen Theile der Kirche.

Um aber zu beweisen, mit welcher Entschiedenheit die besseren Gallitaner die Principien über die Lehrgewalt des Papstes selbst anerkannt haben, wollen wir die Lehren Bossuet's hierüber eingehender behandeln. Es ist das um so nothwendiger, weil die anonhmen deutschen Theologen, welche in der Presse die öffentliche Meinung über die Entscheidung des Concils irre zu führen suchen, gern den Schein annehmen, als ob sie nur jene

Meinungen vertreten, welche von den Gallikanern aufgestellt worden sind. Das ist aber durchaus unrichtig. Bossuet hat sich freilich geirrt, indem er aus seinen eigenen Grundsähen nicht die Consequenzen zog, die in ihnen lagen. Wenn aber Bossuet in unseren Tagen lebte, so würde er sich mit Ubscheu von jenen Männern abwenden, die nicht etwa blos den vierten gallikanischen Artikel vertheidigen, sondern welche längst entschiedene Glaubenssätze der Kirche, welche jene Grundsähe über den Primat anseinden, die wenige mit größerer Liebe und Begeisterung vertheidigt haben, wie Bossuet.

In dem Katechismus, welchen Bossuet für seine Diöcese geschrieben hat, kommen in dem Unterricht für das Fest der heiligen Petrus und Paulus folgende Fragen und Antworten vor: "Warum seiert man ihr Fest an demselben Tage?" "Weil sie beide an demselben Tage, nämlich an dem heutigen, den Märtyrertod erlitten und so durch ihr Blut die römische Kirche geheiligt haben, welche das Haupt aller Kirchen sein sollte." — "Warum soll sie das Haupt sein?" "Weil die göttliche Vorssehung Rom, die Hauptstadt der Welt, erwählt hatte, um dort den Stuhl des heiligen Petrus zu gründen, welchem Fesus Ehrist us den Primat gegeben hatte." — "Worin besteht der Primat der römischen Kirche?" "Darin, daß sie von Gott erwählt ist, um die Mutter aller Kirchen zu sein und die vornehmste Hüterin der Wahrheit." — "Worin noch mehr?" "Darin, daß alle Kirchen mit ihr die Einheit bewahren müssen."

Eine andere berühmte Schrift Bossuet's ist seine "Darlegung der Lehren der katholischen Kirche über die Controversen." Seine Absicht war, in dieser Schrift nur die eigentlichen Glaubenslehren der Kirche im strengsten und engsten Sinne darzulegen. Was sagt er nun hier über die Autorität des Papstes? "Der Sohn Gottes, welcher wollte, daß seine Kirche Eine und daß sie fest auf der Einheit gebaut sei, hat, um diese zu bewahren und sest zu verbinden, den Primat des heiligen Petrus eingesetzt und gegründet. Deßhalb erkennen wir denselben Primat in allen Nachsolgern des Fürsten der Apostel au, welchem man aus diesem Grunde jene Unterwerfung und jenen Gehorsam schuldet, den die heiligen Concilien und die heiligen Väter immer alle Gläubigen gelehrt haben." Einige Zeilen weiter sagt er: "Es genügt, ein Haupt anzuerkennen, welches Gott bestellt hat, um die ganze Heerde auf seinen Wegen zu führen; was alle freudig thun werden, welche die Einmitthigkeit der Brüder und die Einheit der Kirche lieben." Am Ende nennt er dann noch den Primat des Stuhles des heiligen Petrus den "gemeinschaftlichen Mittelpunkt der ganzen katholischen Einheit."

In einem späteren Werke, der Vertheidigung der gallikanischen Artikel, beruft er sich in der Einleitung §. 93. auf die eben erswähnte "Darlegung der Lehre der katholischen Kirche" und nennt dort den apostolischen Stuhl "das Centrum und die Wurzel" der Einheit der Kirche, also auch selbstverständlich das Centrum und die Wurzel der Einheit der Lehre.

Neberaus belehrend aber für unseren Zweck ist das X. Buch dieser Bertheidigung der gallikanischen Artikel. Nach der Ueberschrift will er hier beweisen, daß die gallikanische Erklärung sich vereinigen lasse mit der Lehre, "daß der römische Lehrstuhl und Glaube nie wanken werde (nunquam desectura sit) und daß der erste Lehrstuhl von Niemanden gerichtet werden könne." Diese Lehre betrachtet er immer als unerschütterliche Glaubenssiste der katholischen Kirche und sein einziges Bemühen ist nur, nachzuweisen, daß daraus nicht unmittelbar und an sich die Unabänderlichkeit der höchsten Lehrentscheidungen des Papstesfolge. Man braucht aber in der That nur zu verfolgen, wie Bossucht die Unveränderlichkeit des Glaubens der römischen

Kirche beweist, um leicht zu finden, daß er sich trot seines Scharffinns in seinen Schluffolgerungen getäuscht hat.

Horen wir ihn, was er über die Lehrgewalt des Papstes sagt. Er will im ersten Kapitel dieses Buches weitläufiger "jenes Unbewegte" auseinander segen, "welches im Glauben Petri das ganze Alterthum vom Anfange an anerkannt hat 1)." Dieses Unbewegte werde von den Bätern in einem doppelten Sinn verstanden: "erstens daß die katholische Kirche im Glauben Petri unbeweglich fortbestehe, dann zweitens daß etwas Unbewegliches und Unbesiegbares auch auf die besondere römische Kirche und auf den apostolischen Stuhl durch den Glauben, die Predigt, das Blut, die Autorität und Nachfolge von Petrus übertragen sei."

Er redet dann zuerst von diesem Unbeweglichen, das von dem Glauben Petri auf die ganze Kirche übergegangen sei. Die heisigen Bäter leiteten es ab von jenem erhabenen Bekenntniß Petri: "Du bist Christus ze." und dem darauf erfolgten Aussipruche Christi: "Du bist Petrus ze." Durch diese Worte habe Christus, welcher vor Allem gewollt, daß seine Kirche Eine sei, ein Lehramt geschaffen, welches vor allem Andern mit der ausgedehntesten Wacht und Würde ausgestattet sei, welches Alle zur Einheit bewege, ganz besonders im Glauben. Er habe hierdurch namentlich zweierlei sestgestellt: erstens daß Petrus nicht ohne Grund im Namen Aller geantwortet habe, da er vom Lehrmeisster Christus selbst als der Erste von Allen bestellt war; zweitens daß, so oft die Nachsolger Petri den gemeinschaftlichen Glauben der Kirchen aus der gemeinschaftlichen Ueberlieferung, wie es

¹⁾ Illud immotum, quod in fide Petri omnis ab origine agnovit antiquitas.

ihr Amt verlangt, kundgeben würden, ihr Urtheil, ihre Lehre, ihr Glaube das Fundament der Kirche sein werde 1).

Un diesem wichtigen Grundsat über das Wesen der Lehrgewalt des Papstes konnen wir genau und scharf den Stand der damaligen und jetigen Controverse feststellen. Alle, welche fatholisch denken, geben zu, daß die Entscheidungen Betri und seiner Nachfolger das Fundament für die Lehreinheit der Kirche sein sollen. Alle geben ferner zu, daß diese Lehrentscheidungen den gemeinschaftlichen Glauben der Kirche und die gemeinschaft= liche Tradition enthalten muffen. Die Frage ift: 2Bo liegt aber die lette Garantie dafür, daß diese Lehrentscheidungen mit dem gemeinschaftlichen Glauben der Kirche und mit der gemeinschaft= lichen Tradition übereinstimmen? Die Gallikaner antworten: In der Zustimmung der Kirche; alle Anderen antworten und das Baticanum bat jetzt entschieden: In ihnen selbst und in dem göttlichen Beistande, welchen Petrus und in ihm alle jeine recht= mäßigen Nachfolger erhalten. Es icheint uns nun nichts offenbarer zu sein, als daß in der Antwort der Gallikaner ein circulus vitiosus liegt. Bossuet will "das Unbewegliche" in der Kirche und ihrer Lehre, das Göttliche, von jeder menschlichen Willfür Unabhängige, finden. Er erkennt an, daß diefes "Unbewegliche" in Petrus liege und in seiner Vollmacht, und sucht dann doch wieder im vierten gallikanischen Artikel das eigentlich "Unbewegliche" in dem Confens der Kirche. Das ift ein offen= barer Widerspruch. Das, was alle anderen Theile der Kirche fest machen foll, tann nicht den Grund feiner Festigkeit in den Theilen haben, welche durch daffelbe fest werden sollen. In die-

¹⁾ Quoties successores Petri communem ecclesiarum fidem ex communi traditione pro officio promerent, eorum decretum, praedicationem, fidem fore Ecclesiae fundamentum.

sem Kreise bewegen sich auch die jetztigen Gegner der Lehrgewalt des Papstes.

Im zweiten Rapitel sucht er freilich wieder jene Grundfake durch seine gallikanische Auffassung abzuschwächen. Nachdem er das aber gethan, ichließt er wieder mit den bedeutungsvollen Wor= ten: "Ewig fest steht also in der Kirche Christi jenes von Christus jelbst bestellte Lehramt, welches zur Einheit hinzieht und seinem Auftrage gemäß für die Kestigkeit des Glaubens Sorge trägt. Diesem Umte find mit Recht die Schlüffel gegeben und eine folche Macht zu binden und zu lösen, daß Alles, was es auf Erden binden und lösen wird, auch im himmel gebunden und gelöft ift." Er fann es dann nicht laffen wieder beizufügen: "Mit diesen Worten werde nicht die Unfehlbarkeit der Berson, welche das über= tragene Amt verwaltet, angedeutet, sondern die Kraft und die Wirkung des Umtes felbst, worin Alle einstimmten." Er fährt dann fort: "Das Alles ist also enthalten in jenem Worte Chrifti: Du bift Petrus 2c. und es ist so durchaus festgestellt, daß das Amt Betri das Fundament der Kirche ift, eben weil die Rirche in der Einheit beruht, deren Geheimnig und Wurzel in Petrus ift."

In den zwei folgenden Kapiteln sest Bossuet dann diese Auseinandersetzung über das erste Unveränderliche in der Kirche, nämlich in dem Glauben und in dem Amte Petri, fort. Kührend ist dabei zu sehen, wie er sich bemüht, seine gallikanische Ansicht immer wieder mit den Principien der apostolischen Lehrautorität auszusöhnen, und wie sein katholisches Bewußtsein ihn antreibt, sene Principien um so herrlicher und schöner zu entwickeln, se mehr er sich anstrengt, dabei seine gallikanische Deutung noch sestzuhalten. Das ist der Unterschied zwischen Bossuet und der modernen Januspartei, daß diese bereit ist, ihrer Doctrin zuliebe alle großen Principien der Kirche über

die Lehrautorität des Papftes mit Füßen zu treten, während für Boffuet jene Principien viel höher wie seine Doctrin stehen.

Bom fünften Rapitel an beginnt dann Boffuet das audere Unberänderliche in der Kirche zu betrachten, nämlich jenes, welches auf die römische Kirche insbesondere und den römischen Stuhl, durch den Glauben Betri und seiner Nachfolger überge= gangen ist. "Das ist also der Lehrstuhl, ruft er aus, das der Sig, das die Rirche, welche wegen der für die Ginheit der Kirche nothwendigen Bürde ihres Bijchofes nie von der wahren Kirche, nie von dem wahren Glauben getrennt werden kann." welcher Kraft und Entschiedenheit er aber diesen Grundsat, daß die römische Kirche und der apostolische Stuhl den wahren Glauben nie verlieren konnen, vertritt, - ein Grundsatz, der mit der Lehre der Unfehlbarteit der höchsten pabstlichen Aussprüche so innig zusammenhängt - wollen wir nur aus dem VII. Kapitel nach= weisen. Dort redet er von jener alten und berühmten Blaubensformel des hl. Papites Hormisdas, auf welche sich auch das vaticanische Concil beruft und die also lautet: "Zum Beil ift vor Allem nothwendig, die Richtschnur des rechten Glaubens zu bewahren und von der Ueberlieferung der Bäter in keiner Weise abzuweichen. Weil aber der Ausspruch unsers herrn Jeju Chrifti nicht vereitelt werden fann: Du bift Betrus und auf diesen Felsen will ich meine Rirche bauen — so hat der Er= folg ihn bestätigt, da in dem apostolischen Stuhl die katholische Meligion immer unbefleckt bewahrt worden ift . . . In völligem Gehorfam gegen den apostolischen Stuhle und in Anerkennung aller seiner Entscheidungen, hoffe ich daber mit Euch in der einen Gemeinschaft zu sein, welche der apostolische Stuhl bekennt, worin die ganze und wahre Festigkeit der christlichen Religion besteht u. j. w." Nachdem er dann erwähnt hat, wie alle morgenlän= dijden Bijdofe und auch der Raifer Juftinian diefe Glaubens=

formel unterzeichnet haben, fährt er fort: "Alle Kirchen bekannten also durch die Unterschrift dieses Glaubensbekenntnisses, daß der römische Glaube, der Glaube des apostolischen Stuckes und der römischen Kirche in underletzter und vollkommener Festigseit fortbestehe und durch die ausdrückliche Verheißung des Herrn seitgegründet sei, damit er niemals wanke." Er erwähnt dann, wie von den spätern Päpsten und Vischösen diese Glaubenssormel anerkannt worden, und schließt: "Welcher Christ wird es also wagen, das, was überall verbreitet, von allen Jahrhunderten anerkannt, von einem ökumenischen Concil (nämlich dem vierten von Constantinopel) bestätigt ist, zu verwersen?"

Auch mit diesem Immotum, nämlich mit der Unfehlbarkeit der Lehre des apostolischen Stuhles verfährt Bossuet ähnlich wie mit jenem ersten Jumotum, dem höchften Lehramte Betri und seiner Nachfolge. Wie er dort das Unbewegliche von dem Papit auf den Conjens der Kirchen überträgt, so behauptet er hier, daß der apostolische Stuhl und nicht der einzelne Nachfol= Betri das Unbewegliche der Lehre darstelle; daß also apostolische Stuhl und nicht der Papst zuletzt unfehlbar Der sei. Aber auch diese Deutung ist wieder dadurch mit sich selbst in Widerspruch, daß alle Berheißungen Chrifti, aus welchen diefe Blaubensfestigkeit des apostolischen Stuhles von ihm und allen anderen Theologen abgeleitet wird, immer nur von Betrus und alfo auch von den Rachfolgern Betri reden. Hier ist wieder ein offenbarer circulus vitiosus. Die Unbeweglichkeit der Lehre des avostolischen Stuhles empfängt derselbe von Petrus und seinen Nachfolgern, nicht umgekehrt. Richt der apostolische Stuhl macht den Petrus und seine Nachfolger bei ihren höchsten Lehr= entscheidungen unfehlbar, sondern die Berheißungen, welche Betrus und feine Nachfolger von Chriftus haben, find der Grund, daß

der apostolische Stuhl in seiner Lehre immer rein und unbe-fleckt bleibt.

Das ist also die alte Lehre der katholischen Kirche über die Lehraewalt des Lapstes, wie sie auch von den Gallitanern aner= fannt wurde. Daraus erkennen wir auch das Reue in der Ent= icheidung des vaticanischen Concils. Alle Katholiken sind darüber cinia, daß Chriffus feine Kirche in der Ginheit der Lehre ge= gründet hat; Alle bekennen, daß das Oberhaupt der Kirche die sichtbare Grundlage diefer Einheit ift, von der Niemand sich trennen darf, ohne von Chriftus und seiner Lehre getrennt gu werden; Alle betennen, daß diesem Oberhaupte der wesentlichste Untheil bei den höchsten Lehrentscheidungen zukommt und daß jein Lehrstuhl und seine Kirche die Lehre Christi stets unbeflect und rein bewahrt hat. Die Deutung der Gallikaner dagegen, daß trot alledem der lette Schlußstein in diesem heiligen Lehramte der Kirche, daß das, was daffelbe fest und unbeweglich macht, nicht in dem Bavste liege, sondern außer ihm, in dem Consens der Kirchen oder in einem unfehlbaren Lehrstuhle, ist verworfen worden. Die höchsten Lehrentscheidungen des Ober= hauptes der Kirche find aus sich unfehlbar, oder mit anderen Worten, bei diefen Entscheidungen ift der Papft felbst mit jener Unfehlbarkeit ausgestattet, wodurch die Kinche unfehlbar wird.

Hier mussen wir aber sosort den vielen Misdeutungen und Entstellungen entgegen treten, welche diese Lehre, daß die höchsten Lehrentscheidungen des Oberhauptes der Kirche aus sich selbst und nicht erst durch die nachfolgende Zustimmung der Kirche unveränderlich sind, bisher gefunden hat. Damit ist keineswegs behauptet, daß der Papst etwas als Glaubenslehre entscheiden könne, worin die Kirche nicht mit ihm übereinstimmut, oder daß er sich um den Consens, die Uebereinstimmung mit der Kirche gar nicht zu kümmern habe, oder endlich, daß er die natürlichen

Mittel, um über diese Uebereinstimmung Gewißheit zu erhalten, von jetzt an nicht mehr anzuwenden brauche. Das sind lauter Mißverständnisse, welche in keiner Weise dem Sinne des Concils entsprechen.

Schon im Allgemeinen liegt in der Borstellung, daß der Confens die Urfache der Unfehlbarkeit der Kirche sei, mag sie bem Bapfte affein oder einem allgemeinen Concil zugeschrieben werden, etwas durchaus Frriges. Der Conjens aller lebendigen Glieder der Kirche in der einen von Christus durch die Apostel crerbten Lehre ist die Wirkung der Unfehlbarkeit, aber nicht ihre Urfache. Diefer Confens kann dazu dienen, um die Lehre Christi in der Tradition nachzuweisen und festzustellen, er darf aber nie als der lette und eigentliche Grund der Jrrthumslofigkeit der Rirche geltend gemacht werden, wie das nur zu oft sowohl in der Bergangenheit wie in der Gegenwart geschehen ist. Die Urfache der Unfehlbarkeit der Kirche ist immer eine übernatür= liche, nie eine natürliche. Das Lehramt der Kirche ist unfehlbar durch den Beistand des heiligen Geistes, nicht durch den Consens der Kirche. Wer diesen zum Grunde der Unfehlbarkeit, gum letten Princip, wodurch die Lehre Chrifti unverfälscht erhalten wird, macht, der fest ichon dadurch die menschliche, die natür= liche Gewißheit an die Stelle der übernatürlichen, der fest die wiffenschaftliche Ermittelung dieses Consenses mit allen Schwan= tungen der menschlichen Ansichten auf den maßgebenden Lehrstuhl der Kirche. Dann mare der Menschengeift, welcher uns über den Consens belehrt, und nicht mehr der beilige Beift, der durch die Apostel und ihre Nachfolger spricht, der oberfte Lehrer der Rirche.

Wenn aber auch sowohl für den Papst wie für die Bischöfe nie der Consens der Kirche, sondern der Beistand des heiligen Geistes, den sie selbst und unmittelbar erhalten (und das ist die Bebeutung der Worte des Concils, daß die höchsten Aussprüche des Papstes ex sese unabänderlich seien), der lette Grund ihrer Unsehlbarkeit ift, so ist damit wahrlich nicht gesagt, daß sie sich bei den Entscheidungen in Glaubensstreitigkeiten um den Consens der Kirche in der Vergangenheit und Gegenwart nicht zu kümmern haben, oder gar daß der Papst Etwas als Glaubenslehre sestellen könne im Widerspruch mit dem Consens der katholischen Kirche in allen Jahrhunderten.

Solche Ansichten stehen mit dem ganzen Wesen der kirchlichen Lehre von der Unsehlbarkeit in geradem Widerspruch. Wenn
der heilige Geist das Lehramt der Kirche bei Glaubensentscheis
dungen vor Irrthum bewahrt, so hat das ja im Geiste der Kirche nur den Sinn, daß er es vor Abweichungen von jener
Lehre bewahrt, welche Christus durch die Apostel uns hinterlassen hat; worin also von den apostolischen Zeiten an alle
rechtgläubigen Christen übereinstimmen. Wenn also der Papst
bei seiner höchsten Lehrentscheidung jene Unsehlbarkeit besitzt,
mit welcher Christus seine Kirche ausgestattet hat, so hat auch
in ihm dieser göttliche Beistand dieselben Wirkungen, d. h. er
bewahrt ihn vor jeder Abweichung von der geoffenbarten Lehre,
von dem Consens der rechtgläubigen Kirche.

Der Grundunterschied in den Anschauungen, welcher uns überall in dieser Lehre begegnet, bleibt immer der: die Einen suchen, bewußt oder unbewußt, die letzte Garantie für die Reinschied der Lehre in einem menschlichen Act, namentlich in ihren menschlichen Untersuchungen und deren Resultaten, versteckt hinster dem Consens; die Kirche setzt sie in einen übernatürlichen Act, in den übernatürlichen Beistand Gottes, welchen er dem Lehramte gewährt.

Das unter diesem Abschnitte Gesagte fassen wir also noch ein= mal in den beiden Sätzen zusammen: Das vaticanische Concil hat bezüglich der Lehrantorität des Papstes nichts weiter entschieden, als

erstens in Uebereinstimmung mit der allgemeinen Tradition, daß Lehraussprüche des Oberhauptes der Kirche ex cathedra auch außer dem allgemeinen Concil unsehlbar sind, und

zweitens, daß der Grund dieser Unfehlbarkeit nicht in der Zustimmung der Kirche, sondern in diesen Lehraussprüchen selbst liegt, d. h. in einem göttlichen Beistand, welcher dem Papste selbst zur Seite steht.

W. Marine Street Control of Marine Street Street and Street Street Street

Wie und wann übt der Papst diese dem Brimate anhaftende Sehrvollmacht?

jerüber sagt das vaticanische Concil: "Die römischen Päpste aber haben, wie es die Zeitumstände und die Lage der Sache ersheischten, bald durch Berusung allgemeiner Concisien oder nach Einsholung der Meinung der über den Erdkreis zerstreuten Kirche, bald durch Partikularsynoden, bald durch andere Mittel, welche die göttsliche Vorsehung an die Haud gab, das festzuhalten entschieden, was sie unter Gottes Beistand als übereinstimmend mit der heiligen Schrift und den apostolischen Neberlieserungen erkannt hatten. Denn den Nachfolgern des heiligen Petrus ist der heilige Geist nicht versprochen, damit sie vermöge einer von ihm erhaltenen Offenbarung eine neue Lehre verkünden, sondern damit sie unter dessen Beistand die von den Aposteln überkommene Offenbarung oder die Hinterlage des Glaubens heilig bewahren und treu auslegen."

Hier sehen wir er stens ausdrücklich bestätigt, was wir schon früher betrachteten, daß der Beistand des heiligen Geistes nicht gewährt wird, um neue Offenbarungen, neue Lehren zu verkün=

den, sondern lediglich und allein, um die apostolische Tradition, die durch die Apostel erhaltene Offenbarung, diesen Glaubenssichat, welcher von da an bereits im Besitze der Kirche ist, zu bewahren und auszulegen.

Hier sehen wir zweitens bestätigt, was wir gleichfalls schon erwähnt haben, daß dieser übernatürliche Beistand stattsindet adhibitis auxiliis, nachdem nämlich die Mittel angewendet worden sind, um das zu erkennen, was bezüglich der streitigen Lehre der heiligen Schrift und der apostolischen Tradition gemäß ist. Das ist es, was wir vorher mit Melchior Canus als die via humana bezeichneten, welche, zum Unterschiede von der Inspiration der Propheten, von den Lehrern der Kirche betreten werden muß, um des göttlichen Beistandes dei ihren dogmatischen Entscheidungen theilhaftig zu werden, ähnlich wie bei den Sacramenten das äußere Zeichen da sein muß, damit die göttliche übernatürliche Wirkung eintrete.

Drittens sehen wir aus dieser Stelle — und damit kommen wir zur Beantwortung der oben aufgestellten Frage — daß diese Mittel verschieden sind, indem bald eine Berathung auf einem allgemeinen Concil vorhergeht, bald die in der Welt zerstreute Kirche bestagt wird, bald andere Mittel, welche die göttliche Vorssehung darbietet, angewendet werden.

Wer entscheidet über die Auswahl dieser Mittel in jedem einzelnen Falle? — Der Papst offenbar allein in letzter und höchster Inflanz, ganz so wie er allein das Recht und die Befugnik hat, eine allgemeine Kirchenversammlung zu berufen.

Welche Bestimmungsgründe hat er aber hierbei? Wonach richtet er sich bei Auswahl der Mittel? — Darüber sagt das Decret nur das Eine, daß er sich dabei richten muß nach den Umständen der Zeit und nach der Lage der Sache, ohne weiter in das Einzelne einzugehen.

hier ift nun Alles ebenfo vernünftig wie fachgemäß. Diese natürlichen Mittel, welche den unfehlbaren Entscheidungen der Kirche vorhergehen, mögen sie durch den Mund des Papstes allein erfolgen oder durch allgemeine Concilien, sollen dazu dienen, das zu erkennen, was der heiligen Schrift und der apostolischen Tradition entsprechend ift. Diese Mittel muffen also vernünftiger Beise auch verschieden sein nach der größern oder geringern Schwierigkeit der Streitfrage, welche vorliegt, und nach den Umftänden der Zeit. Da konnen die verschiedensten Fälle eintreten, welche eine ganz verschiedene Behandlung fordern. Es kann fich handeln um Entscheidung einer einfachen Glaubenslehre oder um Entscheidung fehr verwickelter und schwieriger Controversen. Es kann sich aber auch darum handeln, Lehren der Kirche, welche schon oft entschieden find, über die sich viel= leicht schon allgemeine Concilien ausgesprochen haben, auf einen vorliegenden Streitfall anzuwenden. Es kann sich um Fragen handeln, bei denen die Tradition der Kirche in zahllosen Zeug= niffen der vergangenen Jahrhunderte, in den Werken der Bater, in Particularconcilien, in den Werken der größten Theologen klar und deutlich vorliegt, und wiederum um andere Fragen, die noch nicht eine so eingehende Behandlung gefunden haben. Es können Beiten eintreten, wo einer Bereinigung der Bischöfe fein bin= derniß im Wege steht, und wieder andere, wo die Versammlung eines allgemeinen Concils in mehreren Jahrhunderten fast un= möglich wird, wie z. B. in den letten drei Jahrhunderten durch die Stellung, welche die Staatsgewalt der Kirche gegenüber ein= genommen hat. Da muffen also auch vernünftiger Beife verschiedene Wege eingeschlagen werden, um die apostolische Tradition zu ermitteln. Gine gleichförmige Behandlung aller diefer möglichen Fälle ware eine Berrschaft der Form im Bi=

derspruch mit der Bernunft, mit den Bedürfnissen der Kirche und dem Geiste eines lebendigen Lehramtes.

Ist aber die Auswahl dieser verschiedenen Mittel deshalb etwa willkürlich, weil sie in letzter Instanz vom Oberhaupt der Kirche abhängt? — Auch das kann nur behaupten, wer von Miß=verständnissen beherrscht ist und den Geist der Kirche nicht kennt. Der Papst ist dabei vielmehr, trotdem daß ihm die letzte Entscheidung zukömmt, vielsach gebunden.

Er ist dabei zunächst und vor Allem durch die Natur der Sache gebunden. Er muß für den vorliegenden Fall gerade die Mittel anwenden, welche zur Constatirung der apostolischen Tradition nach "den Zeitverhältnissen und der Lage der Sache" die passenbsten sind. Das ist nicht willfürlich, sondern vernünstig. Nur einer todten Kirche könnte Gott ein anderes Geseh mit einer bleibenden starren Form auferlegt haben.

Er ist zweitens durch die achtzehnhundertjährige Tradition der Kirche und des apostolischen Stuhles insbesondere gebunden. Es wird daher der Papst die Mittel nach denselben Grundsätzen auswählen, nach welchen die Oberhirten der Kirche in den versgangenen Jahrhunderten sich gerichtet haben.

Er ist drittens bei der Auswahl dieser Mittel an die von Christus seiner Kirche gegebene Einrichtung gebunden. Hiernach ist der Papst zwar der oberste Lehrer, Zeuge und Richter in der Kirche, aber nicht der einzige; vielmehr hat Christus auch die Apostel und ihre Rachfolger, in Einheit mit Petrus und in Unterordnung unter ihn, zu Lehrern, Zeugen und Richtern bestellt und auch ihnen seinen und des heiligen Geistes Beistand verheißen für alle Tage dis an das Ende der Welt. An diese göttliche Ordnung ist also der Papst gleichfalls gebunden, obgleich ihm nach derselben göttlichen Ordnung die letzte Entscheidung darüber zusteht, in welchen Fällen und in

welcher Ausdehnung er den Beirath seiner Brüder in Anspruch zu nehmen habe, in welchen Solches nicht nothwendig ist, sowie in welcher Form er ihn einholen will.

Wenn es daher auch jett entschieden ist, daß die Entscheidungen ex cathedra an sich unabänderlich sind; wenn es ferner auch gewiß ist, daß die lette Entscheidung über die Mitztel, welche vorher angewendet werden mussen, ihm überlassen ist, so ist damit nicht im Mindesten gesagt, daß er in dieser Hinsicht eine willkürliche Macht habe.

Namentlich ift also der Grundsat, daß das Ober= haupt der Kirche bei besonders wichtigen Fragen den Epis= copat zu Rath ziehen soll und daß schwierige Glaubens= entscheidungen in der Regel nur auf allgemeinen Concilien statt= finden, durch die gegenwärtige Entscheidung nicht im Mindesten berührt. Das vaticanische Concil hat nur ausgesprochen, daß die papstlichen Entscheidungen ex cathedra aus sich felbst unfehlbar find, nicht aber in welchen Fallen folche Entscheidungen ohne Mitwirkung eines allgemeinen Concils eintreten sollen. vielmehr hängt hier Alles, wie es ausdrücklich jagt, von den Zeit= umftanden und der Lage der Sache ab. So wie das vaticanische Concil keine neuen Lehren, sondern nur die alten, von den Aposteln ererbten Lehren verkündigte, so hat es auch bezüglich der Art und Weise, wie diese alte Lehre sich im Lehramte der Rirche kundgibt, keine neuen Zustände geschaffen. Go gewiß daher die Lehre, daß der ex cathedra lehrende Papst in seinen Entscheidungen unfehlbar ift, die alte Lehre ift, chenso gewiß ift es, daß die papstliche Lehrgewalt auch in Zukunft in der alt= ererbten Form und Weise wird geübt werden.

Wir wollen diesen Abschnitt über die Frage, wie und wann der Papst seine Lehrvollmacht, ex cathedra zu sprechen, übt, mit zwei Bemerkungen beschließen.

Erft en s ergibt fich aus der bisherigen Darftellung, wie diese Auffaffung von der Natur der papstlichen Unfehlbarkeit allen Bedürfnissen der Kirche zur Reinerhaltung der ihr anvertrauten Lehren der göttlichen Offenbarung und ebenso den Thatsachen der Geschichte entspricht. Die Kirche ift die Grundfäule der Wahrheit. Sie ist unfehlbar nicht durch die Menschen, welche zu ihr gehören, sondern durch Chriftus felbit, welcher in ihr gegen= wartig ift, und durch den heiligen Beift, den Beift der Wahr= heit, welcher ihr als bleibende Gabe verliehen ift. Chriftus wirft aber in seiner Kirche durch die von ihm bestellten hirten und Lehrer, und zwar in verschiedener worm, nach den verichiedenen Bedürfniffen und Berhältniffen. Bald fpricht Christus zu uns durch ein allgemeines Concil, bald durch die Aussprüche des Oberhauptes allein. In schwierigen Fällen versammeln sich alle hirten um ihr gemeinsames Dberhaupt, in andern Fallen nicht. Mag aber der Papst allein die Ent= icheidung geben, oder alle Hirten der Kirche mit ihm: immer ift es nur der Beiftand des heiligen Geiftes, der ihre Aussprüche unsehlbar macht; ist Christus es, der durch das firchliche Lehr= amt spricht.

So hat die Kirche immer gehandelt. Mag auch die Schule bezüglich einiger Thatsachen, welche Jahrhunderte hinter uns liegen und vielfacher Deutung fähig sind, gegen die Lehre von der Unsehlbarkeit päpstlicher Entscheidungen ex cathedra cinzelne Bedenken erhoben haben; diese Bedenken haben die Päpste nicht absgehalten, immer, wo es nothwendig war, solche Entscheidungen zu erlassen, und sie haben die Bischöfe und Gläubigen nicht abgehalten, sich ihnen freudig zu unterwerfen.

3 weitens erhellt aus dieser Darstellung, wie unbegründet die Ansicht jener ift, welche behaupten, daß die gegenwärtige Entscheidung über die Lehrgewalt des Papstes die Abhaltung allgemeiner Concilien unnöthig mache.

Man jagt: Die Unfehlbarkeit lasse sich ja nicht vermehren. Wozu also zu dem unfehlbaren Urtheile des einen Papstes, noch das Urtheil vieler Bischöse? Auch seien alle Berathungen und weitläufige Untersuchungen ja ganz unnöthig, wenn das Urtheil des einzigen Papstes unfehlbar sei.

Der letzte Einwurf beruht eben auf der Verwechselung der Inspiration mit dem göttlichen Beistande bei den Lehrentscheisdungen der Kirche, wovon wir früher sprachen, und würde, wenn er begründet wäre, gerade so die allgemeinen Concilien treffen wie die Urtheile des Papstes. Mit demselben Grund könnte man dann auch sagen, daß die Unsehlbarkeit der Concilien jede weitläusige Berathung und Untersuchung unnöthig mache.

Begen den anderen Ginwand, daß jedenfalls diefe Lehre die allgemeinen Concilien unnöthig mache, ist erwidert worden, daß durch allgemeine Concilien die Aussprüche des Papstes eine erhöhte Feierlichkeit und dadurch eine größere Wirksamkeit erhielten. Daran mag etwas Bahres fein. Diefe Erklärung trifft aber offenbar nicht den Grund der Cache. Es ift und bleibt wahr, daß ein unfehlbares Urtheil sich nicht wesentlich potenziren laffe. Das Unfehlbare ift selbst die höchste Botenz. Bas hinzu tommt, ift also nur eine formelle Beigabe, gewiffer Magen eine ichönere Urkunde, durch welche das Urtheil verkündet wird. Wenn die Concilien nichts anderes wären, dann bliebe allerdings die Berthichätzung, welche fie im ganzen Berlaufe der Rirchengeschichte gefunden haben, taum zu erklären. Wenn man dann beifügt, daß die Concilien noch den Nugen hatten, die Aussprüche des Papftes weiter zu begründen, oder fie eingehender zu erklären, so ift nicht abzusehen, warum das nicht auch die Bischöfe außer dem Concil oder die Theologen mit demselben Erfolge thun könnten. Eine wahrhaft hinreichende Erklärung für die Bedeutung der Concilien finden wir auch darin nicht.

Diese Schwierigkeit verschwindet aber, sobald wir das Borbergesagte festhalten, das nämlich nur die Kirche unfehlbar ist durch den heiligen Geist, welcher in ihr wohnt, und daß dieser bald durch den Papst allein, bald durch den Papft in Verbindung mit den übrigen Bischöfen zu uns spricht, wie es Christus in der Kirche angeordnet hat, und wie es die Natur der Sache, die Bedürfniffe der Rirche und die Umstände der Zeit erfordern. Gewiß hatte Christus auch ohne alle borhergehende menschliche Untersuchung die Urtheile der Hirten ber Kirche unfehlbar machen konnen, wie bei den Propheten des alten Bundes; gewiß hatte er auch dem Papit allein einen folchen göttlichen Beiftand gewähren konnen. Seine göttliche Weisheit wählte aber einen anderen Weg. Er schließt die menschliche Thätigkeit niemals aus, sondern fordert sie vielmehr in ihrer vollen Ausdehnung zur Erfüllung feiner göttlichen Plane und er ge= währt uns neben den legten und höchsten Gründen des Glaubens auch die natürlichen und vernünftigen Gründe zur Befestigung desselben durch die große Zahl der Zeugen seiner Lehre, welche er im Hirtenamte bestellt hat. Nach dieser göttlichen Beisheit ift das Lehramt der Kirche eingerichtet und so entspricht cs in der That allen Bedürfnissen, sowohl der Kirche wie der menschlichen Matur.

factors made and an accompanion and resident according

IV.

Greuzen und Wedingungen der unfehlbaren Cehrentscheidungen des Papftes.

Die Grenzen und die Bedingungen der unfehlbaren Lehrentscheidungen des Papstes sind schon in der bisherigen Auseinanderssehung vielsach erörtert. Dennoch mag es nützlich sein, sie noch einsmal hier zusammen zu stellen, um durch diese Zusammenstellung recht anschaulich zu machen, wie unbegründet die Behauptung ist, daß die Lehre von der Unsehlbarkeit päpstlicher Entscheidungen ex cathedra eine schrankenlose Lehrvollmacht in sich schließe. Nichtsift unberechtigter und abgeschmachter als das. Die Lehrvollmacht des Papstes beschränkt sich vielmehr auf einen ganz bestimmten Kreis von Lehrentscheidungen; auf den Kreis, welcher nothwenzdig ist, um die übernatürliche Offenbarung und das Sittengesetzein und unverfälscht für die Menschen zu bewahren.

Um die Grenzen der päpstlichen Lehrautorität hier noch einmal zur Anschauung zu bringen, wollen wir sie mit den natürlichen Grenzen, welche jede von Menschen geübte Autorität hat, namentlich mit denen der weltlichen Rechtspflege vergleichen. Zu einem giltigen Rechtsspruch gehört erstens, daß der Richter

competent sei zur Sache, die er entscheidet; zweitens, daß er den Gegenstand nach der Berschiedenheit der Fälle untersuche und den Thatbestand durch Zeugen und andere Beweissmittel constatire; drittens, daß er die Entscheidung tresse nach den bestehenden Gesehen, und viertens, daß er sie in der gesehlichen Form und als Richter erlasse. Alle diese Anforderungen eines giltigen Urtheiles sind zugleich Beschränkungen und Bedinsungen für den Richter und es wäre eine Thorheit von einem Richter, der an diese Bedingungen gebunden ist, zu sagen, er habe eine unumschränkte Gewalt. Alle diese Beschränkungen und Bedingungen sinden sich aber auch bei den unsehlbaren Aussprüchen des Oberhauptes der Kirche.

Der Papft muß erstens zur Sache selbst competent sein, um ein unfehlbares Urtheil fällen zu können, d. h. es muß sich um eine Lehre handeln, die zur übernatürlichen Offenbarung gehört, die wir von Christus durch die Apostel erhalten haben, wie das vaticanische Concil sagt. Die bereits citirten Worte sind so klar wie möglich: "denn Petri Nachfolgern ist der heilige Geist nicht versprochen, um durch dessen Offenbarung neue Lehren kund zu geben, sondern um durch dessen Beistand die von den Aposteln überlieferte Offenbarung oder den anvertrauten Glaubensschatz heilig zu bewahren und treu auszulegen." Das sind die Grenzen der Competenz päpstlicher unsehlbarer Aussprüche. Was außer ihnen liegt oder nicht nothwendig zu ihnen gehört, ist ihnen nicht unterworfen.

Er muß zweitens alle Mittel anwenden, welche nöthig sind, um den Thatbestand der Streitfrage vollkommen aufzuklären; um sestzustellen, was in hinsicht ihrer "der heiligen Schrift
und der apostolischen Tradition entsprechend" ist. Diese Mittel
haben einen ähnlichen Zweck, wie die Constatirung der Thatsachen bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Sie sind aber ver-

schieden nach der Berschiedenheit der Fälle. Auch bei kirchtichen Entscheidungen kann es daher vorkommen, daß eine kurze Instruktion hinreicht, weil der Fall notorisch, oder weil er schon wiederholt untersucht und entschieden ist.

Der Papft muß drittens entscheiden nach den göttlichen Gefeken. Der Richter macht nicht das Geset; er wendet es nur an. Das Maß nach welchem er mißt und richtet, ist ganglich unabhängig von seinem Willen; das ift ihm gegeben. Die Richtschnur ift nicht von ibm; er wendet sie aber auf den gegebenen Rechtsfall an. In diesem Urtheile aber ift der mensch= liche Richter dem Frrthum unterworfen. Sier liegt nun die Aehnlichteit und die Verschiedenheit. Auch das dogmatische Urtheil des Papftes ist beschränkt durch das göttliche Geset, sowohl durch das göttliche Bernunft= und Naturgeset, wie durch das übernatürliche Gefet des Glaubens und der Sitten. Der Papft hat nicht die mindeste Gewalt über das göttliche Gesetz. Er kann nicht ein Jota an demselben andern. Der Papst hat zwar, wie das Concil von Florenz fagt, die plenitudo potestatis, aber nur innerhalb der Grenzen des gött= lichen Gesetzes, nicht über daffelbe hinaus. Auch das Urtheil des Papftes ift also lediglich eine Anwendung des göttlichen Gesekes auf den Fall, der entschieden werden soll. Wie der mensch= liche Richter entscheidet, was nach dem bürgerlichen Gesetze in einem Rechtsstreite Rechtens ist, so entscheidet der von Chriftus bestellte oberfte Lehrer und Glaubensrichter, was nach der gott= lichen übernatürlichen Offenbarung in einem Glaubensstreite wahr ist, welche Lehre der apostolischen Lehre entspricht und welche ihr widerspricht. Bei dieser Anwendung des göttlichen Gesetzes genießt der Papit aber jenes übernatürlichen Beiftandes, wodurch sein Urtheil unabänderlich und unfehlbar wird. Sein Urtheil ift nicht, wie das des bürgerlichen Richters der Möglichkeit des Frethums unterworfen. Dieser Beistand ist freilich, insofern er

über den Kräften der Natur liegt, etwas Uebernatürliches, aber auch bei den unsehlbaren Entscheidungen eines Concils ist ganz dasselbe der Fall, da ihre Untrüglichkeit nicht in der Berathung Vieler liegt, sondern allein in dem Veistande Gottes. Ob aber Gott viele Menschen oder einen bei seinen Entscheidungen vor Frrthum bewahrt, ist gleich übernatürlich.

Die vierte Bedingung, welche der Papit wie der Richter erfüllen muß, damit sein Ausspruch rechtsverbindlich sei, ist die rechtsgiltige Form. Der Richter kann in seinem Brivat= und in seinem öffentlichen Leben gahllose Urtheile und Meinungen ausfprechen, die für Niemanden verpflichtend find; nur für jene wenigen Entscheidungen, bei denen auch die gesehliche Form gewahrt ift, tann er eine Verpflichtung in Unspruch nehmen. Gang ähnlich ift es wieder mit den Lehrentscheidungen des Pap= ftes. Gewiß haben die Belehrungen des Oberhauptes der Rirche für jeden Glaubigen der Kirche ein großes Gewicht, aber nicht alle konnen den Anspruch erheben, daß wir uns ihnen gläubig unterwerfen. Nur jene Lehrentscheidungen, welche ihrer ganzen Form nach Aussprüche ex cathedra find und die früher angeführten Merkmale an sich haben, sind unabänderlich und unfehlbar. Dabei muffen wir aber wohl bemerken -- und das ist eine weitere wesentliche Beschränkung - daß das Unabänderliche und Unfehlbare in solchen Lehrentscheidungen ex cathedra, gang so wie bei den Entscheidungen der allgemeinen Concilien, fich auf die Glaubensentscheidung selbst, auf die Sentenz im eigentlichen Sinne, auf die definienda doctrina, wie das vaticanische Concil mit Nachdruck hervorhebt, beschränkt, und sich nicht auf das, was ihr in der betreffenden Urkunde vorhergeht oder nachfolgt. er= streckt. Auch hier findet sich eine Aehnlichkeit mit weltlichen Urtheilen, bei benen nur die Sentenz, nicht aber die Motive rechtsgiltig sind. Es ist daber gang unstatthaft und im bollen

Widerspruch mit der Wahrheit, wenn man jest den Schein verbreitet, als ob die entschiedene Lehre nothwendig dazu führe, Alles, was in solchen Urkunden steht, für Glaubenslehre zu halten. Nur völlig Unwissende können solche Absurditäten behaupten.

So vielfach ist also die Unsehlbarkeit papstlicher Entscheisdungen beschränkt, so irrig ist die Behauptung, daß die entschiesdene Lehre eine absolute Gewalt des Papstes begründe.

Obwohl aber das magisterium infallibile des Oberhauptes der Kirche vielfach beschränkt ift, indem alle Lehren, welche nicht zur apostolischen Tradition gehören, davon ausgenommen find; indem es ferner auch die natürlichen Mittel anwenden muß, um die apostolische Tradition zu erforschen; indem es endlich lediglich befugt ist, nach dem ihm gegebenen natürlichen und übernatürlichen göttlichen Gesetze bie Streitfrage zu entscheiden und fich der entsprechenden Form bedienen muß, so liegt es boch in dem Wefen jeder höchsten Gewalt, daß bezüglich der Gegenftande ihrer Competenz sie nicht wieder einer andern höhern Gewalt unterworfen ift. Das Urtheil des Papstes in Glaubenssachen ist daher in der Kirche nothwendig das höchste und nur Gott unterworfen. weil der Papst eben das Oberhaupt der Kirche ift und über dem Oberhaupte kein menschliches Oberhaupt mehr gedacht werden kann. Die lette Garantie für die Nichtüberschreitung seiner Machtbefugnisse ist und bleibt daher eine Glaubensgarantie, die sich auf den göttlichen Schutz und die göttliche Leitung der Rirche gründet. Wie wir daher den letten Glaubensgrund felbst auf Gott zurudführen, so muffen wir auch die lette Garantie für die Nichtüberschreitung der rechtmäßigen von Gott gesetzten Grenzen der Lehrgewalt auf einen Glaubensgrund gurudführen, auf die übernatürliche Leitung Gottes. Ober mit anderen Worten: Derselbe Gott, der das Urtheil der Hirche der Kirche auf allgemeinen Concilien oder das Oberhaupt der Kirche bei den höchsten Lehrentscheidungen vor Irrthum bewahrt, derselbe Gott bewahrt auch sowohl die Bischöfe auf dem Concil, als das Oberhaupt selbst vor dem Mißbrauch dieser höchsten Gewalt.

Market profit of High Challen and many Find

Verhältniß der Entscheidung des vaticanischen Concils über das unfehlbare Lehramt des Papstes zur apostolischen Tradition.

wahrheiten, welche die Kirche als ein ihr anvertrautes himm= lisches Gut von Christus durch die Apostel erhalten hat, in welchem Berhältniß steht dann diese neue Entscheidung zu der apostolischen Tradition? Behaupten wir etwa, daß der Sat von dem unsehlbaren Lehramte des Papstes mit denselben Worten und mit derselben Klarheit schon von den Aposteln gelehrt worden sei? In welchem Sinne lehren wir, daß die Glaubensentscheidungen allgemeiner Concilien nichts Neues seien, sondern nur die alte christliche Lehre aussprechen; und in welchem Sinne können wir zugeben, daß sie auch etwas Neues enthalten?

Ohne über diese Frage klar zu sein, konnen wir eigenklich gar nicht mit den Gegnern des Concils fertig werden. Denn wenn sie, um die Richtigkeit seiner Entscheidung anzuerkennen, von uns den Nachweis verlangen, daß diese Lehre ganz so, wie sie jetzt entschieden worden ist, immer gelehrt worden sci, so fordern sie Etwas, was wir nie als berechtigt zugeben können, noch zugeben werden. Die Behauptung, die Kirche könne nichts zu glauben vorschreiben, was nicht in der Offenbarung, die wir von Christus und den Aposteln empfangen haben, enthalten ist, hat einen doppelten Sinn und so lange wir diesen Sinn nicht auseinander halten, streiten wir mit unsern Gegnern über ein verschiedenes Object.

Das vaticanische Concil selbst gibt uns hierüber an verichiedenen Stellen flar und einfach die Lehre der Kirche an. In der dogmatischen Constitution "über den katholischen Blauben" spricht das Concil im vierten Kapitel "vom Blauben und der Vernunft." Gegen Ende diefes Rapitels zeigt es wie Glaube und Vernunft fich nicht nur nie widersprechen konnen, sondern sich vielmehr gegenseitig unterstützen; indem die Ver= nunft die Grundlagen des Glaubens nachweist und durch das Blaubenslicht erleuchtet die Wissenschaft der göttlichen Dinge auferbaut, während auf der anderen Seite der Glaube die Vernunft von Frrthumern befreit, sie beschützt und zugleich mit viel= fachen Erkenntniffen ausstattet. Das ist das wahre Berhältniß zwischen Bernunft und Glaube. Darauf beruht die ganze chrift= liche Wiffenschaft im Verlaufe der driftlichen Jahrhunderte. Da= raus folgt, wie das Concil weiter ausspricht, das die Rirche weit davon entfernt ift, die Pflege menschlicher Wiffenschaft und Runft zu hindern, daß sie aber ebenso nicht dulden kann, daß die Ber= nunft ihre Grenzen überschreitend in das Glaubensgebiet ver= wirrend hinübergreife. "Denn die Glaubenslehre, welche Gott geoffenbart hat, ist nicht wie ein erdachtes philosophisches Lehr= system, dem Menschengeiste zu weiterer Berbollständigung zuge= wiesen, sondern als eine göttliche Hinterlage von Chriftus seiner

Braut übergeben, um sie treu zu hüten und in untrüglicher Weise auszulegen."

hier haben wir die doppelte Aufgabe des Lehramtes der Rirche ausgesprochen: Erstens die Kirche behütet treu die Wahr= heiten, welche wir von Chriftus durch die Apostel erhalten haben. In diefer Hinsicht ist sie die von Christus felbst bestellte Zeugin ber Lehre Jefu Chrifti. Deghalb hat Chriftus zu den Aposteln gesagt: "Ihr werdet empfangen die Kraft des heiligen Geiftes der über euch tommt und ihr werdet mir Zeugen sein . . . bis an das Ende der Welt 1)." Sie ift aber nicht Zeugin todter Wortformen, die Chriftus gesprochen hat, sondern fie ift Zeugin einer Lehre voll Beift und Leben. Und darum ift es zweitens ihre Aufgabe, diese Lehre Christi in untrüglicher Weise auszulegen; fie ist Lehrerin der Offenbarung, sie erklärt den mahren Sinn der Lehre Jesu und muß sich dazu der Sprache und der Worte bedienen, welche nach der Berschiedenheit der Bolfer und der geiftigen Entwidelung ber Menschheit angemeffen find. Das find die zwei Seiten des firchlichen Lehramtes: bezeugen und erflären. 6 lehrt, was Christus gelehrt hat, und es erklärt diese Lehre, nach den Bedürfnissen der Zeit. Die Lehre bleibt immer Dic= felbe; dagegen findet bezüglich der Erklärung und Deutlichkeit der Lehre ein Fortschritt statt.

Das Concil beschließt beschalb diesen Abschnitt mit folgenden Worten: "Folglich nuß man auch immer die Auslegung der Heilselchre festhalten, welche unsere heilige Mutter die Kirche einmal gegeben hat und niemals darf man von dieser Auslegung unter dem trügerischen Vorgeben einer tieseren Ergründung abzehen. So möge denn zunehmen und weit und mächtig fortsichreiten im Einzelnen wie in der Gesammtheit, in jedem Mens

¹⁾ Apostelgeschichte 1, 8.

ichen, wie in der gangen Kirche mit der Entwickelung der Zeiten und der Jahrhunderte Ginficht, Wiffenschaft und Weisheit, aber nur innerhalb derfelben Urt, nämlich fo, daß weder das Dogma noch deffen Sinn und Bedeutung verändert wird." Das Concil bedient sich hier zum Schlusse der berühmten Worte des Bin= ceng von Lerin, die nun icon vor vierzehn Jahrhunderten geschrieben find und uns die ganze dogmatische Entwickelung in der Kirche und der kirchlichen Wissenschaft so schön vor Augen stellen: ein immer fortschreitendes Leben, eine immer fortschrei= tende Entwickelung und doch wieder eine immer fich gleich blei= bende Einheit der Wahrheit. Diese Einheit in ihrem Wesen und dieser Fortschritt in ihrer Entfaltung und Erkenntniß nach den Bedürfniffen ber Zeit finden wir in der ganzen Kirchengeschichte, namentlich auf den großen Concilien. Dasselbe gilt auch von von dem gegenwärtigen Concil bezüglich der Lehrautorität des Papftes.

Ueber diese doppelte Aufgabe des Lehramtes der Kirche bezüglich der ihr von Christus anvertrauten Wahrheiten spricht sich das vaticanische Concil auch in der Stelle der Constitution über die Kirche im vierten Kapitel, die wir schon öfter betrachtet haben, mit einer kleinen Verschiedenheit des Ausdruckes aus. Wie es dort heißt: Christus habe jene göttliche Hinterlage seiner Braut übergeben, "um sie treu zu behüten und in untrüglicher Weise auszulegen," so heißt es hier, der heilige Geist sei den Rachfolgern Petri verheißen, nicht neuer Offenbarungen wegen, sondern damit sie die von den Aposteln erhaltene Offenbarung "beilig bewahren und treu auslegen."

Da aber die Wahrheit, daß die Kirche nicht immer mit densselben Worten dasselbe lehrt, sondern auch den Sinn der Worte lebendig erklärt, und daß also in dieser Hinsicht allerdings eine Veränderung stattsindet, für unseren Gegenstand überaus wichtig

ist, so wollen wir hierüber aus alter und neuer Zeit noch einige wichtige Zeugen vernehmen. Sie sollen den Grundsiah sesststellen, daß innerhalb des firchlichen Bewußtseins Keiner das Recht hat, für eine auf einem allgemeinen Concil erlassene dogmatische Entscheidung den wissenschaftlichen Beweiß zu fordern, daß die Lehre geradeso, wie sie jeht gelehrt wird, in allen Jahrhunderten und von allen Lehrern der Kirche ausedrücklich und mit derselben Klarheit vorgetragen wurde. Dieser Beweiß wird von den meisten katholischen Stimmen gefordert, die sich gegen das Concil erhoben haben. Der Standpunkt, den diese Männer aber einnehmen, ist durchaus unkatholisch und mit einer lebendigen, durch übernatürlichen Beistand geseiteten Lehrautorität unverträglich.

Hören wir zuerft aus der altesten Zeit, nämlich aus dem fünften Jahrhundert, den eben erwähnten Binceng bon Le= rin. Nachdem er in seinem berühmten Commonitorium querft weitläufig die Wahrheit erörtert hat, daß der Glaube immer derselbe bleibe, jagt er: "Aber vielleicht wird Jemand jagen, so findet also in der Kirche Christi kein Fortschritt der Religion statt? Allerdings foll es einen solchen geben und zwar einen sehr großen. Wer konnte in der Miggunst gegen die Menschen und zum Mißfallen Gottes jo weit gehen, um das verhindern zu wollen? Jedoch so, dag es wahrhaft ein Fortschritt im Glauben jei und keine Beränderung. Zum Fortschritt gehört es nämlich, daß jede Sache in sich selbst entwickelt, zur Veränderung aber, daß Etwas aus Einem in ein Anderes umgestaltet werde." Nach= dem er dann die Worte, welche auch das vaticanische Concil anführt und wir bereits oben gegeben haben, beigefügt, vergleicht er diefen Fort= schritt, der das Wesen des Glaubens nicht verändert, mit dem Menschen in seinen verschiedenen Lebensaltern und fährt fort: "Was immer daher auf diesem Ader der Rirche Gottes der Glaube unferer Wäter gesäct hat, ganz dasselbe muß der Fleiß ihrer Kinder entwideln und bewahren; ganz dasselbe soll blühen und heranreisen, ganz dasselbe soll gedeihen und sich vollenden. Es ist daher Recht, daß jene alten Glaubenssähe dieser himmlischen Philosophie im Lause der Zeit ausgebildet, geseilt und abgerundet werden; aber Unrecht wäre es, sie zu verändern, Unrecht, sie zu beschneiden und zu verstümmeln. Sie sollen nämlich an Klarheit, Licht und Durchsichtigkeit zunehmen und gleichzeitig ihre Fülle, ihre Unversehrtheit und ihre Eigenthümlichkeit beibehalten."

Er geht dann auf das Unrecht jener über, welche bon diesem Gesetze der Entwickelung abweichen, indem sie die Lehre felbst verändern, und beschließt diefen Abschnitt mit den iconen Worten: "Die Rirche Chrifti aber, die forgsame und borsichtige Süterin der bei ihr niedergelegten Glaubens= wahrheiten, ändert nie etwas an ihnen, sie vermindert nichts und vermehrt nichts, sie schneidet das Nothwendige nicht ab und fügt nichts lleberflüsfiges hinzu, sie verliert nicht das Ihrige und maßt fich nicht Fremdes an, sondern ift mit allem Fleige auf das Gine bedacht, durch treue und weise Behandlung des Alten das auszubilden und abzurunden, was schon von Alters her vor= gebildet und begonnen mar; das zu befestigen und zu bestätigen, was icon ausgesprochen und entwickelt, und das zu bewahren, was ichon bestimmt und entschieden ift. Was endlich hat sie Anderes durch die Entscheidungen der Concilien bewirkt, als daß, was man früher einfach glaubte, später eifriger ge= glaubt; was man früher mit weniger Nachdruck predigte, später mit größerm Rachdruck gepredigt; was man früher ruhig in Besit hatte, nun mit größerer Sorglichkeit ausgebildet wurde? Das allein und nichts anderes hat die katholische Kirche, durch die Neuerungen der Irrlehrer dazu veranlaßt, auf ihren Concilien gethan, daß fie nämlich, was fie früher von den Bor=

fahren durch die Tradition allein erhalten hatte, später den Nach= kommen gleichsam handschriftlich einhändigte 1)."

Aus dem Mittelalter wollen wir den heiligen Bonaven = tura und den heiligen Thomas von Aquin über die Frage hören, wie der Glaube seinem Gegenstande nach derselbe bleibt und doch eine weitere Erklärung finden kann.

Nachdem der Erstere 2) bemerkt hat, daß man an den einzelnen Glaubensartikeln dreierlei betrachten könne: erstens die natürliche Wahrheit, welche ihr nothwendig vorausgehe; zweitens die über= natürliche Wahrheit, welche der Artikel selbst unmittelbar enthalte; und drittens die nothwendigen Folgerungen, welche fich aus demfelben ergeben, handelt er zunächst von dem apostolischen Glaubensbekenntnig. Dann geht er dazu über, von den Rujäken zu sprechen, welche das apostolische Glaubensbekenntnik in dem Nicanischen und Athanasianischen Glaubensbekenntniß gefunden hat, und gibt die beiden Gründe an, weßhalb fie noth= wendig gewesen seien: erstens um den Glauben bollftandiger zu erklären (ad fidei majorem explanationem), und zweitens um die Irrlehren zu verwerfen (ad haeresum confutationem). Er zeigt dann im Einzelnen, wie die Zusätze durch die Irrthumer der damaligen Zeit nothwendig geworden waren. So habe man gegen die Manichäer die Worte: "Ich glaube an Gott" erklärt durch: "Ich glaube an Einen Gott;" die weitern: "Den Schopfer himmels und der Erde" durch den Bufat: "Der fichtbaren und der unsichtbaren Dinge" u. f. w. Daraus erhelle, daß diese Glaubensbekenntnisse nicht überflüssig seien und daß doch das Glaubensbekenntniß der Apostel dadurch nicht verkleinert jei, denn obgleich in diesem der Glaube hinreichend für das

¹⁾ Commonit. c. 23. al. 28-32.

²⁾ Lib. III. Sent. d. 25. a. 1. q. 1. concl.

eigentliche und einfache Glaubensbekenntniß enthalten sei, so wäre es doch zweckdienlich gewesen, Einiges zur weiteren Erklärung beizufügen, um dadurch die Berkehrtheit der Jrrlehren abzuweisen.

Später 1) stellt er sich ausdrücklich die Frage, ob der Glaube zugenommen habe in Bezug auf die Zahl der Glaubensjähe, und antwortet: "Der Glaube konnte durch die erfolgte
Bermehrung der Glaubensartikel nicht zunehmen, obwohl er bezüglich der Erklärung seines Inhaltes zugenommen hat." Er
erläutert dann diesen Sah, indem er sagt: Man konne in einem
doppelten Sinn von einer Bermehrung des Glaubensgegenstandes
reden: erstens bezüglich der Aufstellung neuer Glaubensartikel
und zweitens bezüglich der Erklärung ihres Inhaltes. In erster
Hinsicht könne nie zugestanden werden, daß der Glaube eine
Bermehrung seinem eigentlichen Gegenstande nach gefunden habe,
im zweiten Sinn dagegen habe er allerdings im Fortschritte der
Zeit zugenommen, weil, was zu einer Zeit einschließlich und
gleichsam in Einem Artikel geglaubt, später auseinander gelegt
und in mehrere Glaubenssähe unterschieden wurde.

Damit stimmt auch der heilige Thomas von Aquin überein, wenn er sagt, die Wahrheit des Glaubens sei in der Lehre Christi und der Apostel genügend erklärt. Trothem sei aber im Berlaufe der Zeit eine Erklärung des Glaubens gegen die auftauchenden Jrrthümer nothwendig geworden, weil verkehrte Menschen die apostolische Lehre und die übrigen Lehren und Schriften zu ihrem eigenen Verderben mißdeuteten?).

Nachdem wir diese gewichtigen Zeugen für die katholische Lehre aus früheren Jahrhunderten gehört haben, wollen wir noch einen Zeugen aus neuerer Zeit und zwar aus Deutschland

¹⁾ L. c. a. II. q. 1.

²⁾ II. II. q. 1. a. 10. ad 1.

vernehmen, beffen Gewicht von allen Seiten zugeftanden wird, nämlich unferen berühmten Lehrer des Rirchenrechtes, Reiffenstuel. Er macht sich den Ginwand 1), daß ja bereits im apostolischen Glaubensbekenntniß der Glaube hinreichend ausgesprochen sei und deghalb seien die andern Glaubens= bekenntnisse überflüssig. Ob es nicht verkehrt sei zu behaup= ten, daß die Apostel, welche vom heiligen Geist erfüllt waren, ein ungenügendes Glaubensbekenntniß, welches nicht den Glauben vollständig enthalte, verfertiget hatten. Darauf antwortet er: "Obgleich im apostolischen Glaubensbekenntniß der Blaube für das eigentliche und einfache Bekenntnig des Glaubens hinreichend enthalten mar, jo mar ce doch im Berlaufe der Beit, weil ungelehrte, unverftändige und verkehrte Menschen die im apostolischen Glaubensbekenntnig enthaltene Lehre, wie auch die beilige Schrift felbst zu ihrem eigenen Berderben entstellten, wie schon der heilige Vetrus in seinem zweiten Briefe fagt, nothwendig, Concilien zu versammeln, um auf ihnen nach dem Beifpiel der Abostel den Glauben gegen die auftauchenden Irrlehren zu er= flären, diese Erklärungen des Glaubens in furzen und bündigen Säben zusammenzufaffen und in sofern neue Glaubensbetenntniffe aufzustellen; nicht als ob das abostolische Glaubens= bekenntniß für das eigentliche Bekenntnig des Glaubens ungenügend gewesen, sondern gur größern Klarheit und um die entstandenen Jrrthumer ausdrudlich auszuschließen und zu über= winden." Aus dieser Lehre, fährt er weiterfort, scheint aber zu folgen. daß also in der That im Verlaufe der Zeit neue Glaubensarti= tel entstanden seien, was doch mit den Worten des Apostels in Widerspruch stehe: "Gin Berr, Gin Glaube 2)" und er

¹⁾ Lib. I. Decret. Tit. 1. §. 4. n. 66.

²⁾ Ephef. 4, 5.

v. Retteler, bie Lebrautoritat bes Papftes.

antwortet dann mit Bezugnahme auf die Worte des heiligen Thomas und des heiligen Bonaventura, wieder in derselben Weise: Die Glaubensartifel seien vermehrt nicht ihrem wesentli= den Inhalte nach, benn der Gegenstand bes Glaubens und der Glaubensartikel fei wesentlich immer derselbe, sondern nur ihrer weitern Entfaltung und dem ausdrücklichen Bekenntniffe nach. "Denn, fügt er bei, was wir nach einer feierlichen Definition unserer heiligen Mutter der Kirche, der es zusteht, die heilige Schrift bei entstehenden Zweifeln zu erklären und die Glaubens= controversen zu entscheiden und welche bei diesen Entscheidungen wegen des besondern Beistandes des heiligen Geistes nicht irren tann, vollständiger belehrt, ausdrücklich glauben, das war ein= ichließlich enthalten in andern Glaubenswahrheiten oder Glaubensartiteln. Daraus folgt, daß der Glaube seinem Wesen nach fich nie andert, und daß auch die Glaubensartikel im Verlaufe der Zeit wesentlich nie zugenommen haben, sondern nur in Bejug auf ihre deutlichere Erklärung und auf die Art, sie außdrücklich zu bekennen."

Diese Auffassung von der Unveränderlichkeit der Glaubenslehre der Kirche und von der Aufgabe ihres Lehramtes ist nun auch
in der heiligen Schrift selbst in der klarsten und deutlichsten Weise
ausgesprochen. In zwei Punkten, welche bezüglich der Verbreitung der Offenbarung in der Welt die eigentlich grundlegenden
sind, steht der Protestantismus mit der heiligen Schrift, auf
die er sich doch allein stüßen will, in offenbarem Widerspruch:
erstens bezüglich der Mittel, welche Christus nach dem Zeugniß
der heiligen Schrift erwählt hat, um seine Lehre zu verbreiten, und zweitens bezüglich des Gegenstandes der Lehre,
welche verbreitet werden soll. Bezüglich der Mittel, welche
Christus erwählt hat, sagt uns die heilige Schrift, daß nicht
durch todte Bücher, sondern durch die Predigt, durch die Apostel

und ihre Nachfolger das Evangelium über die ganze Welt verbreitet werden follte. Alle vier Evangelien und alle Briefe der Apostel geben hiervon Zeugniß. Sie alle ftellen uns ein lebendiges, von Christus beauftragtes Lehramt zur Berbreitung feiner Lehre unter den Menichen klar und deutlich vor Augen. Bezüglich des Gegenstandes, welchen dieses Lehramt verfünden foll, fagt uns ebenso die heilige Schrift, daß es nicht der Inhalt eines bestimmten Buches oder eine unveränderliche, immer fich gleich bleibende todte Wortformel war, sondern der Gesammtinhalt der Lehre Christi selbst. "Lehret sie Alles halten, sprach Christus zu den Aposteln, was ich euch befohlen habe 1);" nicht, was einige Wenige von euch davon aufschreiben werden. Deshalb sagte er ihnen abermals, daß der heilige Geift fie Alles lehren und fie an Alles erinnern werde, was immer er ihnen gejagt habe2). Bu diesem Zwecke versprach er ihnen, daß er immer bei ihnen bleiben werde, bis an das Ende der Welt, und daß der heilige Beift fie zur Erfüllung dieses Auftrages befähigen werde. Diese Berheigungen und Aussprüche find erfüllt im lebendigen Lehr= amte der katholischen Kirche und in ihnen liegen alle die Momente, die wir bisher an demfelben hervorgehoben haben : erftens, daß es die Lehre Christi vorträgt nach ihrem ganzen Um= fange, nicht blos so weit fie in den Worten der beiligen Schrift ausdrücklich enthalten ift; zweitens, daß es bei entstehenden Streitigkeiten den wahren Sinn der Lehre Jeju erklärt; und drittens, daß es in diesem Amte durch göttlichen Beistand un= fehlbar ift, oder mit anderen Worten, wie wir sie oben aus dem vaticanischen Concil citirt haben, daß es die ihm anvertrauten Wahrheiten treu bewahrt und unfehlbar erklärt.

¹⁾ Matth. 28, 20.

^{2) 30}h. 14, 26.

Mus diefen Grundsäten ergibt fich nun von felbft die Beantwortung der Frage, welche wir in der lleberschrift dieses Abschnittes aufgestellt haben: nämlich in welchem Sinne wir nach der Lehre der Kirche behaupten muffen, daß die Entscheidung des vaticanischen Concils nichts Anders enthalte als die von den Aposteln ererbte Lehre, und in welchem Sinne wir hinwiederum anerkennen dürfen, daß fie etwas Neues enthalte. Allt und apostolisch ist die Lehre selbst, neu ist die durch die entstandenen Zweifel hervorgerufene authentische und ausführliche Erklärung derfelben. Bisher war noch nicht entschieden, ob die Beweise, welche aus der heiligen Schrift und aus den Urkunden der lleberlieferung für die Unfehlbarkeit der höchsten Lehraussprüche des Papstes angeführt werden, nur in dem Sinne verstanden werden dürften, welcher jest entschieden ift, oder ob auch eine andere Deutung noch statthaft jei. Daber tam es, daß, wenn auch die Bertreter der Lehre, welche jest entschieden ift, die Mehrzahl bildeten, doch noch andere Deutungen, z. B. in der Faffung der Gallitaner einzelne Bertreter hatten. Seitdem nun aber das Lehramt der Kirche entschieden hat, ist der mahre Sinn ber Schrift und Erblehre in unfehlbarer Beije erklärt und deßhalb müffen innerhalb der Kirche Chrifti diese Controversen ver= schwinden.

Daraus ergibt sich aber noch eine wichtige Folgerung iber die Art und Weise der Beweisführung für diese Lehre aus der Schrift und Tradition und der Bekämpfung derselben. Es kann hier in doppelter Hinsicht gefehlt werden.

Die Einen fehlen, indem sie für diese Lehre, wie sie jett exponirt ist, einen so evidenten Schrift= und Traditionsbeweis fordern, wie er nur dann gefordert und erbracht werden konnte, wenn alle Lehren der Kirche immer mit derselben Klarheit und Ausführlichkeit in allen Jahrhunderten gelehrt worden wären. Wir

wollen hier gar nicht untersuchen, ob und inwieweitein folder geführt werden tann, ob alle bentbaren Schwierigkeiten, welche vielfach aus Thatsachen abgeleitet werden, die uns selbst ihren Umständen nach nur höchst unvollkommen befannt sind, während eben von diesen Nebenumständen die Fällung eines vollkommen fichern Urtheils abhängig ift, mit einer Evidenz, welche jeden Wider= spruch unmöglich macht, gelöst werden können. Wir behaupten nur, daß nach der katholischen Auffassung nie ein so evidenter Beweis als Bedingung der Lehrentscheidung der Kirche gefordert werden darf. Das wäre nur berechtigt, wenn nicht blos die Offenbarung in Allem und für Alle absolut klar wäre, sondern wenn auch alle Quellen und Zeugniffe der Offenbarung eine solche evidente Klarheit für Alle hätten, daß eine verschieden= artige Deutung derfelben unmöglich ware. Dann hatten wir freilich keine lehrende Rirche und kein Lehramt mehr nothwendig. Das ware aber in Wirklichkeit doch nur dadurch möglich gewesen. daß Gott diesen übernatürlichen Beiftand, den er jest der Rirche gewährt, um sie vor Irrthum zu bewahren, jedem einzelnen Menschen verliehen, und mithin Alle unfehlbar gemacht hatte. Die Natur einer Lehre dagegen, welche zwar ihrem Wesen nach immer dieselbe bleibt, aber nicht von Anfang an in allen Theilen in evidenter Deutlichkeit vorliegt, bringt es nothwendig mit fich, daß bezüglich der geschichtlichen Zeugnisse ein gewisses Dunkel und ein gewisses Schwanken in der Deutung ihres Sinnes berrichen fann, jo lange eine authentische Erklärung desselben durch das unfehlbare Lehramt noch nicht erfolgt ift. Sonft wären ja folche Zweifel in der Auffassung der Dogmen nie möglich gewesen, wie fie nach dem Zeugniffe der Geschichte den dogmatischen Entscheidungen der Kirche selbst unter den Rechtgläubigen oftmal voran= gegangen find.

Andere fehlen aus demfelben Grunde nicht felten nach

der entgegengesetten Seite. Wenn jene einen absolut flaren Bc= weis fordern, um die Zuläffigkeit einer dogmatischen Entscheidung anzuerkennen, so behaupten diese, einen solchen absolut zwingen= den Beweis liefern zu konnen. Indem fie aber mehr behaupten, als fie behaupten muffen, tommen fie dann in Gefahr, nicht beweisen zu konnen, was fie behaupten, und die Gegner ziehen daraus Vortheil, um die Sache felbst zu bekämpfen, mahrend der Fehler nur in der falschen Methode der Bertheidiger liegt. Die Behauptung der absoluten Klarheit der gesammten Tradition bezüglich aller Glaubensfate steht eigentlich auf derfelben Linie mit der reformatorischen Behauptung der absoluten Klarheit des Wortes Gottes. Jede von der Kirche definirte Lehre hat in Schrift und Tradition ihren festen Grund. Es wird baber stets möglich sein nachzuweisen, daß der von der Kirche gelehrte und erklärte Sinn der Offenbarung mit dem Beifte und mit dem Worte der heiligen Schrift und ebenso mit der gesammten Tradition übereinstimmt. Die unfehlbare Bewigheit aber für ben mahren Sinn der Worte der heiligen Schrift und der Reugnisse der Tradition liegt nicht in ihnen, sondern im unsehlbaren Lehramte der Kirche. Ohne dieses unfehlbare Lehramt würde Rede und Gegenrede über den mahren Sinn der Schrift wie der Erblehre nie ein Ende nehmen.

VI.

Verhältnis des unsehlbaren Sehramtes des Papstes zur Ansehlbarkeit der Kirche.

Pieses Verhältnis wird sich von selbst deutlicher ergeben, wenn das Concil seine Arbeit vollenden und die ganze Constitution über die Kirche verfünden wird. Gott hat es zugelassen, daß die Arbeiten des Concils durch große Weltereignisse gewaltsam unterbrochen worden sind. In seinen heiligen Nathschlüssen ist es auch verborgen, wann sie fortgesetzt und vollendet werden können. Jedenfalls wird die Zeit kommen, wo das vaticanische Concil die ganze Lehre von der Kirche erklären wird: dann werden von selbst viele Mißverständnisse, welche jeht bezüglich des ersten Decretes verbreitet sind, verschwinden 1). Da aber auch in den

¹⁾ Das war ein hauptgrund für mich, mich vor der letzten öffentlichen Situng zu entfernen. Ich hielt den Erlaß eines Decretes bedenklich, welches nur einen Theil der Lehre von der katholischen Kirche behandelte und deßhalb, wie ich fürchtete, in Ländern, wie jene, welche ich zunächst im Auge hatte, leicht zu Disbeutungen führen konnte. Es mag hier an der Stelle sein, auch die anderen Gründe, welche mich be-

bisherigen Entscheidungen des Concils sich schon die wichtigsten Anhaltspunkte finden, um das Berhältniß zwischen der Unsehl=

ftimmten, an ber letten öffentlichen Gipung feinen Antheil ju nehmen. anzugeben, ba biefer Schritt vielfach in einer Beife gebeutet worben ift, welche wenigstens mit meinen Motiven nichts zu thun bat. Meine Grunde waren einfach biefe. Es burfte in biefer Situng nur mit Placet ober Non-Placet geftimmt werben, ohne jegliche weitere Motivirung. 3ch tonnte bei biefer enbgiltigen Entscheibung unmöglich mit Ron = Blacet ftimmen, weil ich baburch ben Schein auf mich gelaben hatte, ein Gegner ber Lehre von ber Unveränderlichkeit ber höchsten Lehrentscheidungen bes Oberhauptes ber Kirche ju fein. Da ich biefer Lehre mit voller Entfcicdenheit beiftimmte, ba ich überdies aus ganger Seele die Ueberzeugung theile, welche Melchior Canus vor brei hundert Sahren mit ben Worten ausgesprochen hat: "Das aber versichere ich und versichere es mit voller Zuversicht, daß jene in der Kirche pestartiges Berberben und Unheil anftiften, welche entweder leugnen, bag ber romische Bapft bem Betrus in ber Autorität bezüglich bes Glaubens und ber Lehre nachgefolgt fei, ober behaupten, bag ber höchfte birte ber Rirche, wer immer es fein moge, in feinem Urtheilafpruch über ben Glauben fehlen tonne. Beides thun nämlich die Frrlehrer. Jene aber, welche ihnen in Beidem wibersprechen, ficht man in ber Rirche als Ratholiken an. Dekhalb begreife ich nicht, weßhalb einige Gläubige lieber die Ansichten der Irrlehrer als ber Ratholiken begünftigen wollen" (Loc. theol. 1. VI. c. 7.) - fo mußte ich, um nicht mein Gemiffen ju berleten, biefen Schein meiben.

Ich glaubte aber auch nicht mit Placet stimmen zu sollen, weil ich erstens einen solchen Beschluß für inopportun hielt; weil ich zweitens zur Bermeidung von Mißverständnissen einige Zusätze wünschte und weil ich drittens aus demselben Grunde, wie bereits oben bemerkt, der Meinung war, daß die Lehre von der Kirche in ihrer Bollständigkeit und nicht theilweise von dem Concil der Welt verkündet werden müsse. Daher glaubte ich auch am Entsprechendsten zu handeln und am Meisten meinem Gewissen zu genügen, indem ich mich der Abstimmung enthielt, sest eschlossen, der Entschlossen, der Entschlossen, der Entschlossen, der Entschlossen, der Entschlossen, der Entschlossen zu unterwerfen.

barteit der Rirche und dem Lehrante des Papstes flar zu machen, jo wollen wir diese Untersuchung nicht umgehen.

Die Worte der Constitution, daß der Papst bei Entscheisdungen ex cathedra vermöge des göttlichen Beistandes "mit jener Unsehlbarkeit ausgerüstet ist, womit der göttliche Erlöser seine Kirche in Entscheidung einer Lehre über den Glauben oder die Sitten ausgestattet haben wollte," haben wir oben in Bezug auf den Gegenstand und den Umfang der Unf blebarkeit des Papstes betrachtet und daraus erkannt, daß diese Lehrgewalt die Grenzen der Unsehlbarkeit der Kirche nic überschreiten kann. Wir müssen dieselben Worte aber jest noch von einer anderen Seite betrachten, um über das Verhältnis der unsehlbaren Lehraussprüche des Papstes zu der Unsehlbarkeit der Kirche weiteren Ausschlässig u erhalten.

Zunächst erhellt aus diesen Worten, daß es in der Kirche nur eine Unfehlbarkeit gibt und daß folglich die Vorstellung unstatthaft ist, als ob es in der Kirche gewissermaßen mehrere, von einander unabhängige Unfehlbarkeiten geben könne, 3. V. im Papste eine andere und in den Vischöfen auf den Concilien wieder eine andere.

Ueber die Frage aber, wie wir uns diese Unsehlbarkeit in der Kirche näher denken können, wer in ihr der eigentliche Träger der Unsehlbarkeit und wer hinwiederum das Organ derselben ist, lassen sich folgende Anschauungen denken, welche auch ihre Bertreter mehr oder weniger haben oder gehabt haben.

Erstens das Oberhaupt der Kirche sei der ausschließliche Träger des göttlichen Beistandes, wodurch die Kirche vor Irrthum bewahrt wird. In dieser Auffassung würe also gewisser Maßen die Kirche selbst nur mittelbar und indirect unsehlbar, nämlich durch ihr Oberhaupt. Zweitens die Kirche sei zwar Trägerin der Unsehlbarteit, aber der Papst sei das einzige Organ, wodurch sie von dieser göttlichen Gabe Gebrauch machen könne und die Bischöfe seien es nur mittelbar durch Theilnahme an dieser Prärogative des Oberhauptes. Drittens die Bischöfe allein auch ohne den Papst, ja über dem Papst, könnten als Orsgane der Kirche unsehlbare Entscheidungen geben. Viertens die Kirch e selb st sei kraft ihrer unauflöslichen Vereinigung mit Christus und dem heiligen Geiste unsehlbar und sie bethätige diese ihre Unsehlbareit durch die von Christus eingesetzten Orsgane des kirchlichen Lehramtes, se nach den Vedürsnissen der Kirche und der Leitung der göttlichen Vorsehung, bald durch vom Oberhaupte der Kirche allein ausgehende Lehrentscheidungen, bald durch die Lehrentscheidungen allgemeiner Concisien, in welschen der gesammte Episcopat mit dem Oberhaupte der Kirche in untheilbarer Einheit zusammenwirkt.

Die dritte der angegebenen Meinungen 1) ist ohne Zweifel häretisch und daher nicht weiter zu beachten.

¹⁾ Es scheint dieß wirklich die Meinung einiger Gallikaner bes XV. Jahrhunderts gewesen zu fein. Diefelbe beruhte jumeift auf einem falfchen Sinne, ben man mit bem Worte Rirche verband. Berftebt man nämlich unter biefem Worte bas, mas ber Apostel barunter verftand, als er fprach: "Die Rirche ift bie Säule und Grundfefte ber Bahrheit," nämlich die Kirche in ber Totalität ihres Organismus und in ihrer unauflöglichen Berbindung mit Chriftus und bem beiligen Beift, so kann man mit voller Bahrheit die Kirche als die Trägerin der Un= fehlbarkeit bezeichnen. Berfteht man bagegen unter Kirche bie Gemein= schaft ber Gläubigen und legt man bann biefer Rirche, im Unterschied vom Papfte und ben Bischöfen, die Bollmachten und Berbeißungen bei, welche Chriftus bem Lehramte ber Kirche gegeben bat, fo fturgt biefes bie göttliche Berfaffung ber Kirche um. Die Kirche als bie Gefellichaft ber Glaubigen aufgefaßt, barf rie und nimmer eine Trägerin ber Unfehlbarkeit genannt werben. Wenn biefes behauptet murbe, fo wurde baraus folgen, bag Chriftus ber Ge-

Die erste und zweite Anschauung hatten wir für ungenügend und mißverständlich; wir geben der vierten Aufsjäsung entschieden den Vorzug.

Dieselbe scheint uns dem Sinne der heiligen Schrift und der Ueberlieferung, den Lehraussprüchen der Kirche, insbesondere auch den Aussprüchen des vaticanischen Concils selbst am Besten zu entsprechen und alle hier in Betracht kommenden Wahrheiten am Volkommensten zu vereinigen.

Der heilige Paulus nennt die Kirche des lebendigen Gottes die Säule und Grundfeste der Wahrheit¹). Das ist aber die Kirche, wie alle Ausleger hier bemerken, nur dadurch, daß sie unsehlbar ist. Nur diese Gabe macht sie im

meinschaft aller Gläubigen bas unfehlbare Lehramt übertragen habe und baß ber Papft und die Bischöfe nur die Reprafentanten und Bevoll= mächtigten ber Gläubigen feien. Wie fehr burch diese Borftel= lung bas gange Wefen ber Rirche umgekehrt wird, liegt gu Tage. Es ift die Einführung des Principes der Bolkssouveränetät in die Kirchenverfaffung. Die beilige Schrift und bie gange alte Tradition wiberspricht ihr auf das Entschiedenfte. Sie bezeugen flar und beutlich, baf Chriftus alle Bollmachten bes Lehramtes wie ber Kirchengewalt überhaupt nicht der Gemeinschaft aller Glaubigen übertragen hat, sondern dem Betrus und ben übrigen Aposteln. Diese find baber nicht von ber Gemeinschaft ber Glaubigen, sondern von Christus felbst als seine Organe, als seine Werkzeuge in bem breifachen Umte bestellt, Die offenbarte Wahrheit zu lehren, die Sacramente zu fpenden und die Rirche zu leiten. Rur in dem erftgenannten, nicht aber in dem zulest genannten, durchaus verwerf= lichen Sinne fagen wir alfo, daß die Kirche die Trägerin der Unfehlbarkeit ift, insoweit nämlich Chriftus und ber beilige Geift in ihr gegenwärtig ift und von ber Affifteng bes in ihr gegenwärtigen Gottes alles Uebernatürliche in ihr hertommt; mahrend Papft und Bischöfe in bem von Gott felbst geordneten Berhaltniffe bie Organe, die Wertzeuge biefer göttlichen Rraft in ihr find.

¹⁾ I Tim. 3, 15.

vollen Sinne des Wortes auf Erden zu einer Säule, zu einer Grundseste der Wahrheit. Das ist denn auch allgemeine Lehre und allgemeiner Glaube, daß eben die Kirche selbst unfehlbar sei. Die Theologen sinden den Grund davon darin, daß Christus und sein heiliger Geist mit der Kirche in ihrer Totalität unaufslöslich verbunden ist.

Damit stimmt auch die erfte dogmatische Constitution des vaticanischen Concils vom katholischen Glauben überein. Dort heißt es im britten Kapitel: "Weil es aber ohne Glauben un= möglich ift, Gott zu gefallen und zur Gemeinschaft feiner Rinder zu gelangen, deshalb ift ohne denselben nie Jemanden die Recht= fertigung zu Theil geworden, noch wird Jemand, wenn er nicht bis an das Ende im Glauben beharrt, das ewige Leben erlangen. Damit wir jedoch der Pflicht, den mahren Glauben anzunehmen und ftandhaft in ihm zu beharren, nachkommen tonnen, hat Gott durch feinen eingebornen Sohn die Kirche gestiftet und fie mit offentundigen Merkmalen seiner Stiftung versehen, auf daß sie von Allen als Wächterin und Lehrerin des geoffenbarten Wortes erkannt werden konnte. Denn nur der katholischen Kirche ift Alles das eigen, was von Gott in folcher Fülle und so wunderbar geordnet ift, um die Glaubwürdigkeit der driftlichen Religion augenscheinlich zu machen. Ja, die Rirche ift schon an und für sich wegen ihrer wunderbaren Husbreitung, vorzüglichen Heiligkeit und unerschöpflichen Fruchtbarkeit an allem Guten, wegen ihrer katholischen Einheit und unüberwindlichen Dauer, ein großartiger und beständiger Beweisgrund ihrer Glaubwürdigkeit und ein unwiderlegbares Zeugniß für ihre göttliche Sendung."

Hier wird also zuerst die Nothwendigkeit des Glaubens ausgesprochen und dann die Kirche selbst als jene Anstalt hingestellt, wodurch uns der Glaube leicht und möglich wird. Dazu hat Christus die Kirche gegründet, dazu hat er sie ausgestattet mit offenbaren Kennzeichen, so daß sie von Allen als Bewahrerin und Lehrerin der Offenbarung erkannt werden kann. Nur die Kirche vereint Alles in sich, was Gott Wunderbares gethan hat, um die Glaub-würdigkeit der christlichen Religion evident zu machen. Ja, die Kirche ist durch ihre Verbreitung, durch ihre Heiligkeit, durch ihre Fruchtbarkeit, durch ihre Einheit selbst der große und dausernde Beweisgrund ihrer Glaubwürdigkeit und ein unantastbares Zeugniß ihrer göttlichen Sendung. So ausgerüstet steht die Kirche da als ein Zeichen, aufgerichtet unter allen Völkern und tadet die Einen zum Glauben ein und gibt den Andern das seschestellte Unterpfand, daß ihr Glaube der wahre ist. Alle diese erhabenen tieswahren Aussprüche haben nur dann ihre volke Vedeutung, wenn die Kirche selbst die Trägerin der Unsehlbarteit ist.

Dafür sprechen auch die bereits oben angeführten Worte der zweiten vaticanischen Constitution über das unsehlbare Lehrzamt des Papstes: Romanum Pontificem, cum ex cathedra loquitur, ea infallibilitate pollere, qua divinus Redemtor Ecclesiam suam in definienda doctrina de side vel moribus instructam esse voluit.

Denn hier ist klar ausgesprochen, daß Christus seine Kirche selbst mit der Unsehlbarkeit ausgerüstet hat, und zwar mit der activen Unsehlbarkeit, da sie ja eben in Entzscheidung von Lehren, die den Glauben und die Sitten betreffen, als unsehlbar bezeichnet wird. Und diese Unsehlbarkeit der Kirche wird sodann als der Grund und das Maß der Unsehlbarkeit des päpstlichen Lehramtes bezeichnet.

Bur Bestätigung des Gesagten wird es dienlich sein, wenigstens die wichtigsten Stellen der heiligen Schrift über das

firchliche Lehramt und die ihm gegebenen Berheißungen hier noch turz zusammen zu stellen.

Die einen find an die mit Petrus vereinigten Abo= stel, also an beibe in ihrer Einheit gerichtet. Sierher gehört erftens die Stelle, wo Chriftus bor seiner himmelfahrt zu ihnen redet: "Mir ift alle Gewalt gegeben im himmel und auf Erden. Darum gehet hin und lehret alle Bolker und taufet fie im Namen des Baters und des Sohnes und des heiligen Geistes und lehret fie Alles halten, was immer ich euch befohlen habe, und fiehe ich bin bei euch alle Tage bis an das Ende der Welt 1)." Sier= her gehört auch die Stelle bei Markus: "Gehet hin in die ganze Welt und prediget das Evangelium allen Geschöpfen. Wer da glaubt und sich taufen läßt, wird felig; wer aber nicht glaubt wird verdammt werden 2)" - da ja eine Bflicht unter Strafe der Berdammung, dem Lehranite der Kirche zu glauben, nur dann begründet fein tann, wenn das Lehramt unfehlbar ift. hierhin gehören aber vor Allem die Aussprüche des göttlichen Beilandes in seiner Abschiedsrede. Dort sagt er: "Ich will ben Bater bitten und er wird euch einen andern Tröster geben, damit er bei euch bleibe in Ewigkeit, den Geift der Wahrheit, welchen die Welt nicht empfangen kann, weil sie ihn nicht sieht und ihn nicht kennt; ihr aber werdet ihn kennen, denn er wird bei ench bleiben und in euch fein 3)." Ferner: "Der Tröfter aber, der heilige Beift, welchen der Bater in meinem Namen fenden wird, Der= selbe wird euch Alles lehren und an Alles erinnern, was immer ich euch gesagt habe 4)." Ferner: "Wenn aber der Tröster kommen

¹⁾ Matth. 28, 18 ff.

²⁾ Mark. 16, 15 f.

^{3) 9}об. 14, 16 f.

^{4) 306. 14, 26.}

wird, welchen ich euch vom Bater senden werde, der Beist der Wahrheit, welcher vom Vater ausgeht, der wird Zeugniß von mir geben und ihr werdet Zeugnig geben, weil ihr von Anfang bei mir feid 1)." Ferner: "Ich habe euch noch Bieles zu fagen, ihr tonnt es aber jest nicht tragen. Wenn aber jener Beift der Wahrheit kommen wird, der wird euch alle Wahrheit lehren 2)." Ferner: "Ich bitte aber nicht blos für sie (nämlich für die Alpostel), sondern auch für jene, welche durch ihr Wort an mich glauben werden, damit alle Gins seien, wie du, Bater, in mir bist und ich in dir, damit auch sie in uns Eins scien 3)." Auch jene Worte des göttlichen Heilandes, welche uns die Apostelgeschichte aufbewahrt hat, genören hierher: "Ihr werdet empfangen die Kraft des heiligen Geistes, welcher über euch kommen wird, und meine Zeugen sein in Jerusalem und in gang Judaa und Samaria und bis an die Grenzen der Erde4)." Die anderen Aussprüche find ausichlieglich an Petrus als das Oberhaupt der Rirche gerichtet. Es sind die bekannten Stellen, wo Christus zu Betrus jagt: "Du bist Betrus und auf diesen Felsen will ich meine Rirche bauen und die Pforten der Hölle sollen sie nicht überwältigen; und dir will ich die Schlüffel des himmelreiches übergeben 5). Ich habe für dich gebeten, daß dein Glaube nicht wante, und wenn du einst bekehrt bift, fo starte deine Bruder 6). Weide meine Lammer, weide meine Schafe 7)."

Mus allen diefen Stellen erhellt erftens, daß in der Rirche

¹⁾ Joh. 15, 26 f.

^{2) 30}h. 16, 12 f.

^{3) 30}b. 17, 20 f.

⁴⁾ Apftg. 1, 8.

⁵⁾ Matth. 16, 28.

⁶⁾ Luc. 22, 32.

⁷⁾ Joh. 21, 16 f.

ein Lehramt besteht, welches durch den Beistand des Geistes der Wahrheit selbst unsehlbar ist. Zweitens, daß die Bersheißungen, welche Christus dem Oberhaupte der Kirche gegeben hat, nothwendig zur Annahme führen, daß die höchsten Lehrentsscheidungen desselben nicht dem Irrthum unterliegen können. Endslich drittens schließen wir aus den Verheißungen, welche Christus allen Aposteln vereint mit Petrus gegeben hat, daß auch sie einen unmittelbaren und directen Antheil an den unsehlbaren Lehrsaussprüchen der Kirche haben und daß die Vorstellung, daß der Papst allein das Organ der Unsehlbarseit ist und die Vischöse lediglich durch ihn, sich mit diesen Verheißungen nicht wohl verseinigen läßt.

Mit diefer Auffaffung fteht nun die bom beiligen Paulus so herrlich entwickelte Darstellung von der Kirche als dem Leibe Chrifti in innigster Uebereinstimmung. Die Kirche ift der mystische Leib Jesu Chrifti, ein großes Geheimnig, in dem sich die Menschwerdung des Sohnes Gottes gleichsam fortsett, in dem Gött= liches und Menschliches wunderbar verbunden ift und Gott selbst durch menschliche Organe auf Erden fortwirkt bis an das Ende der Tage. Das übernatürliche Leben der Kirche, gewiffer= magen ihre Seele, ift Chriftus felbst und der heilige Beift, von bem alle übernatürlichen Wirkungen sowohl in den heiligen Sacramenten wie im Lehramte der Rirche herkommen. Der fichtbare Leib der Rirche find die Menschen, welche zur Kirche gehören und zwar nach jener heiligen Ordnung und Unterordnung, wie Chriftus felbst es in der Rirche angeordnet hat. Dieje sichtbare Rirche hat auch ein ficht= bares Oberhaupt und sichtbare hirten, welche zusammen die Rirche Gottes auf Erden regieren, die Sacramente fpenden und bas gur Reinerhaltung ber Offenbarungslehren eingesette Lehramt berwalten. Durch dieses Hirten= und Lehramt wirkt also Gott selbst, welcher in der Kirche als Weg, Wahrheit und Leben gegen=

wärtig ist, alles Uebernatürliche. Er gibt den Handlungen seiner Diener die übernatürliche Wirkung bei Spendung der Sacramente, er bewahrt die höchsten Lehrentscheidungen seiner Diener über den wahren Inhalt seiner Lehre nach der Ordnung, die er eingesetzt hat, vor Irrthum. Er thut dies bald in den betreffenden Fällen durch das Oberhaupt allein, bald wieder in andern Fällen, je nach den Bedürsnissen der Kirche, durch die unter dem Oberhaupte vereinten Lehrer der Kirche auf einem allgemeinen Concil. "Dieses Alles aber," um mit dem Apostel zu reden, "wirket der eine und derselbe Geist, welcher den Einzelnen zustheilt, so wie er will, denn gleichwie der Leib Einer ist und viele Glieder hat, alle Glieder des Leibes aber, gleichwohl sie viele sind, dennoch ein Leib sind, so auch Christus 1)."

Fassen wir nun zum Schlusse das über das Verhältniß ber Lehrgewalt des Papstes zur Unfehlbarkeit der Kirche Gesagte in einigen Sägen zusammen.

Gott allein ift feinem Wefen nach unfehlbar.

Gott wirkt aber auf Erden durch seine Geschöpfe; wie inder Natur, so auch in der Kirche. In der Natur spendet er durch erschaffene Wesen und Kräfte anderen Geschöpfen Dasein, Leben und Bewegung. In ähnlicher Weise spendet er in seiner Kirche den Menschen durch seine Stellvertreter das übernatürliche Leben vermittelst der heiligen Sacramente und die offenbarten Wahrheiten und bewahrt dieselben rein und unverfälscht, damit sie nie aushören, die wahre Nahrung der Seelen zu sein.

Als Verwalter dieser seiner Geheimnisse hat er in der Kirche das Oberhaupt und die Bischöse gestellt und er gibt ihnen den nöthigen Beistand, damit sie bei Verkündigung seiner offensarten Lehre der menschlichen Schwäche nicht unterliegen und sie

^{1) 1} Cor. 12, 11 f.

v. Retteler, bie Lehrautoritat bes Papftes.

unverfälscht und unfehlbar rein erhalten. Gott selbst in der Kirche und der heilige Geist in ihr bewahrt daher bei den höchsten Lehrentscheidungen bald den Papst allein, bald die Bischöfe mit ihm vereint, durch seine göttliche Macht vor Jrrthum.

Alles aber, was diese Werkzeuge Gottes in der Kirche wirten, unterliegt dem einen Gesete, welches der Apostel Paulus mit den Worten ausspricht: "Was hast du aber, das du nicht empsangen hättest? Wenn du es aber empsangen hast, warum rühmst du dich, als hättest du es nicht empsangen 1)." Gott allein gebührt die Ehre für alle Gnaden, die uns durch seine Diener in der Kirche gespendet werden.

Michel den von man veren beine Stellereitreter bat the abrieffithe

viels willister but after differer bed Beibest after a

^{1) 1} Cor. 4, 7.

WII.

Gegner der Entscheidung. — Ferhältniß dieser Lehre zum Staat.

unerwähnt lassen konnen.

Was die Gegner des Concils betrifft, so reden wir hier nur von den deutschen und unter diesen nur von dem Berhalten jener katholischen Gelehrten und insbesondere Theologen, welche offen oder anouhm gegen die Unsehlbarkeit der ex eathedra erlassenen päpstlichen Lehrentscheidungen lange vor Erössnung des Concils aufgetreten sind und auch selbst nach der Entscheidung ihre Opposition fortsetzen.

Wir können die Art und Weise, wie diese Männer ihre Opposition geltend gemacht haben, nur beklagen und tadeln. Sie haben dadurch den gerechten Anforderungen des katholischen Deutschlands an die Lehrer seiner Priester nicht entsprochen und das Bertrauen, welches man sowohl auf ihr Urtheil wie auf ihre Liebe zur Kirche setzte, getäuscht. Wir werfen ihnen nicht

vor, daß sie vor der Entscheidung des Concils ihre Bedenken und Einwände vorbrachten; wir werfen ihnen aber die Art und Weise vor, wie sie dieselben geltend gemacht haben; wir werfen ihnen überdies vor, daß sie sich erlaubt haben, eine Lehre, welche in der Kirche die allergrößte Verbreitung hatte und von ihren größten Theologen und den meisten Bischösen gelehrt und vertheidigt wurde, wie eine Irrlehre oder einen Unsinn zu behandeln.

Wie sehr unterscheidet sich doch diese Opposition der betref= fenden deutschen Theologen bon der Art und Beife, wie in feiner Zeit Boffnet aufgetreten ift. Wir haben ichon im Borüber= gehen auf fein Verhalten aufmertsam gemacht. Als Boffnet die gallikanischen Artikel vertheidigte, war es sein erstes Anliegen, der Welt zu zeigen, daß sein Berhalten nicht aus Mangel an Liebe zur Kirche, an Chrfurcht gegen ihr Oberhaupt oder an treuer Anhänglichkeit an jene großen Brincipien der Einheit, welche der Primat vertritt, entspringe. Alle seine Schriften beweisen das. Seine Opposition war die eines treuen Sohnes der Kirche. Er war deghalb bemüht, mit der ihm eigenen Geistesschärfe bei den Controversen, welche er führte, Alles auszuscheiden, was als unbestreitbare Lehre der Rirche feststand. Wer die Schriften Boffuet's lieft, wird vielleicht bezüglich der gallikanischen Artikel etwas irre geführt werden, aber feine Liebe zum Primat, feine Liebe zur Kirche und ihrem Oberhaupte, jeine Liebe zu den Grundfüten, welche der Primat ver= tritt, wird durch dieselben nicht geschwächt, sondern vielmehr im hohen Grade angeregt werden.

O hätte die Opposition in Deutschland einen ähnlichen Charakter gehabt! Hätten die Männer, welche wir in ihrem wich= tigen Lebensberufe wahrlich lieber hochschäpen als tadeln möchten, trot ihrer Opposition, und den Beweiß gegeben, daß sie an warmer Liebe zur Kirche, an Ehrfurcht vor ihrem Oberhaupte

Reinem nachstehen! Sie haben es nicht gethan; fie haben sich an einer Opposition betheiligt, die weit über die Frage von der Unfehlbarkeit des papstlichen Lehramtes hinausging; welche den Brimat, welche die Kirche selbst traf, welche das Oberhaupt der Rirche erniedrigte, ihre Hirten schmähte, die Geschichte der Kirche läfterte, die Feinde der Kirche ermuthigte, und in dem Bergen mancher Katholiken, namentlich unter den Laien, die arglos dem Rufe ihrer Wiffenschaft vertrauten, die Liebe zur Kirche, ja felbst den Glauben abschwächte und untergrub. Auch in andern Län= bern bat man einiger Magen gegen diese Entscheidung Opposition gemacht, aber von einigen Ausnahmen abgesehen, in einer Beise, welche von der Opposition dieser deutschen Gegner himmelmeit verschieden war. Die Liebe zur heiligen Kirche Gottes, der fie vielfach selbst als Priester angehören, hat sie nicht abgehalten, in Beise der schlechtesten modernen Standalpolemik in anonymen und nicht anonymen Schriften und Zeitungsartikeln vor einem Bublitum diese Frage zu behandeln, welches ganzlich außer Stand ift, ein unbefangenes, unparteiisches, gerechtes Urtheil au fallen, welches durchaus dieselben Borurtheile, welche es der Lehre von der Unfehlbarkeit papstlicher Aussprüche entgegenträgt, gegen die Kirche und alle ihre Einrichtungen und Lehren, ja gegen die gange übernatürliche Ordnung hat. Daß fich Männer ber Rirche der "Allgemeinen Zeitung" bedienen konnten zu ihrem Rampfe und fich an das Publikum wenden konnten, für welches die "Allg. 3tg." geschrieben wird, ift eines ber beklagenswertheften und ichmachvollsten Ereigniffe in der Rirche Deutschlands. Bur jeden, welcher nicht durch die augere Form über die inneren Brincipien sich täuschen lägt, kann es keinem Zweifel unterliegen. daß es kaum ein Blatt gibt, das nicht blos die katholische Kirche, sondern alles positive Christenthum in so allseitiger, beharrlicher und feiner und eben deghalb jo gefährlicher Beije betampft. als diese Zeitung. Während sie hie und da zur Täuschung schwacher Leser auch einem der Kirche und dem Christenthume wohlwollenden Artikel, wenn auch immer seltener, ihre Spalten öffnet, sinden die extremsten negativen Richtungen der Gegenswart dis zum entschiedensten Pantheismus und Materialismus, sindet selbst die frivolste moderne Romanenliteratur, wenn sie nur Gift und Schmut in genügend anständiger und eleganster Form verhüllt, ausgiedigste Vertretung und Empfehlung. Und dieses mit dem gesammten Christenthum in Widerspruch stehende Organ haben sich katholische Gelehrte gewählt, um die Kirche vor dem Publikum zu denunciren, welches in demselben seine Gesimmung vertreten sieht. Dort sind sie aufgetreten neben den entschiedensten Gegnern der Kirche, um mit ihnen vereint gegen das Concil zu kämpfen.

Wir haben schon so manche schlechte Allianzen gefehen, aber diese Allianz katholischer Theologen mit ausgesprochenen Feinden des Chriftenthums übertrifft alle andern an innerer Berwerflichkeit. Und so geht es fort bis heute. Während ein warmes trenes Wort für die Kirche und ihr Oberhaupt aus dem Munde diefer Opponenten kaum mehr vernommen wird, segen fie ihre bittere Polemit sogar mitten unter den höchsten Schmerzen der Rirche fort, in einer Zeit, wo eine der größten Unthaten gegen die Kirche und ihr Oberhaupt vollbracht ward, wo die Berzen aller treuen Kinder der Kirche bluten, wo die Hölle ihr Triumph= geschrei austimmt. Unter der Rubrit "Unfehlbarkeitsdogma" wird in diesem Augenblid der Rampf gegen die ganze driftliche Welt= anschauung untergebracht, welcher fouft unter andern Stichwor= ten, die eben greignet sind, die Zeitgenoffen zu bethören, aufzutreten pflegt, und unter diefer Rubrik laufen die Artitel bruder= lich neben einander her, ob fie von katholischen Theologen oder von pantheiftischen Segelianern geschrieben find.

Gs haben aber, und damit kommen wir zum zweiten Gegenstand unserer Ueberschrift, jene opponirenden katholischen Geslehrten die katholische Kirche und alle treuen Katholischen nicht bloß dem Zeitgeiste, sondern auch — wie das freilich zu allen Zeiten der Brauch der mit der Kirche zerfallenen Geister war — dem Staate und der Staatspolizei denuncirt. Sie haben die Traditionen jener Canonisten und Staatstheologen wieder aufgenommen, welche zur Zeit des Jansenismus und Febronianismus die katholische Kirche als staatsgefährlich verschrieen und den Staat aussorderten, sie deshalb zu knechten. So rusen auch sie in die Welt hinaus, daß die Lehre von der Unsehlbarsteit päpstlicher Glaubensentscheidungen staatsgefährlich sei, und daß die Staatsgewalt sich gegen sie schützen müsse 1).

¹⁾ In Diefer Beziehung hat Professor Schulte in Prag in einer fo eben ericbienenen Schrift fast ben Janus überboten. In offenem Wiberspruche mit ben Erklärungen bes vaticanischen Concils, welches bie Grenzen ber firchlichen und papftlichen Unfehlbarkeit ausbrucklich auf die Bewahrung und Auslegung der überlieferten Lehre beschränkt, behauptet er, burch bie Declarirung ber papftlichen Unfehlbar= feit sei bie "papftliche Allmacht" für völlig schrankenlos erklärt worden (S. 70). Rachbem er mit einem völlig überfluffigen Aufwande quellen= mäßiger Belehrfamkeit eine Reihe weltbekannter hiftorischer Borfalle gu= fammengestellt, welche mit bem Dogma bon ber Unfehlbarkeit bes papit= lichen Lehramtes nichts zu thun und überbies in ihrem Zusammenhang oft eine gang andere Bedeutung haben, wie ihnen hier beigelegt wird. fucht er bie Belt glauben zu machen, baß, weil im Mittelalter Bapfte nichtfatholische Fürsten für abgesett und die Unterthanen von ihrem Gid gelöft erklärten, befhalb heute, nach Erklärung ber papftlichen Unfehlbarteit "evidentermaßen prin cipiell fein nichtfatholifder Landesherr feines Thrones, feine von Nichtfatholiken geführte Regierung ihrer Gewalt, fein Richtfatholit feines Lebens, feiner Freiheit, feiner Chre, feines Bermögens als folder ficher" fei (S. 71). Und findet es darum gang in ber Ordnung, wenn fortan ber Staat "ähnliche Gibe ober Reverse von ben

Nichts ift nun unbegründeter als biefe Behauptung.

Die jest entschiedene Lehre ist seit Jahrhunderten offen in Deutschland gelehrt und bom Bapfte ohne Widerspruch geübt worden. Gelbft die jetigen Begner muffen anerkennen, daß fie wenigstens seit langer Zeit in der katholischen Rirche die weitaus vorherrichende gewesen ift. Sie wurde überall offen gelehrt, in Ratechismen, in theologischen Werten, auf Provinzial-Concilien, in ber gangen katholischen Literatur, zu einer Zeit, wo die Staats= gewalt auf dem Böhepunkte ihrer Ginmijdung in alle katholischen Angelegenheiten stand, und fast Niemanden fiel es ein, in der Berbreitung biefer Lehre etwas Staatsgefährliches zu finden. Der Grund liegt offen zu Tage: die Lehrgewalt der Kirche wie des Papstes das wußten und wissen Alle — bezieht sich auf die übernatürliche Offenbarung und nicht auf die Politit, nicht auf neu zu erfindende politische Brundsäte. Gerade die Constitution über das papstliche Lehramt, welche wir betrachtet haben, zeigt von Neuem, wie unmöglich es nach der Lehre der Kirche ift, staatsgefährliche Grundfäte in den Bereich papstlicher Lehrentscheidungen ex cathedra ju ziehen. Es genügt, mit einiger Billigkeit und Redlichkeit, biefe Constitution zu prufen, um das mit voller Evidenz zu erkennen.

Katholiken verlange," wie in England! — versteht sich in bem England vor ber Katholiken-Smancipation. Niemand, meint er, könne solches "nach ben Ersahrungen und Aussprüchen der letzten Decennien als befrembend ansehen" (S. 75).

Bis zu welchen Absurbitäten kann boch die Leibenschaft hinreißen! Die Schrift ist eine wahre Skandalschrift im schlechtesten Sinne des Wortes und für Skandal geeignet. Sie sieht ganz auf derselben Linie mit gewissen Erzeugnissen aus der rongeanischen Blüthezeit. Der Verfasser versichert (S. 13) bezüglich seiner disherigen Anschauung: "Ich habe in einer tiesen Täuschung gelebt." Hoffentlich wird die Zeit kommen, wo er einsieht, daß er sich vielmehr zeht in einer sehr "tiesen Täuschung" befindet.

mag man katholisch oder nichtkatholisch sein. Da zudem die Un= fehlbarteit des Bapftes nach diefer ausdrücklichen Erklärung ben= felben Gegenstand und dieselben Grenzen hat, wie die Unfehl= barteit der Kirche, so ist einleuchtend, daß sie nicht staatsgefähr= licher sein kann, wie die Unfehlbarkeit der Kirche selbst. Ueber= dies ift es eine irrige Borstellung, diese Entscheidung könnte dazu führen, eine Reihe neuer Dogmen zur Entscheidung zu bringen. In dieser Hinsicht besteht ein großer Unterschied zwischen ben ersten driftlichen Jahrhunderten und der späteren Zeit. Damals mußte die driftliche Wahrheit im Gegensake zu den zahllosen Irrthümern der heidnischen Zeit erft nach und nach genauer formulirt werden. Davon ist jest keine Rede mehr. Das ganze driftliche Lehrgebäude, wie wir es von Chriftus und den Aposteln erhalten, ift so bestimmt und so flar von der Rirche ausge= iprochen, daß die ganze dogmatische Thätigkeit sich darauf beschränken kann, die entstehenden Irrthumer auf Grund früherer und selbst wiederholter Entscheidungen der Kirche abzuweisen, ohne eine neue Lehrentscheidung zu treffen. Darauf wird sich also auch in Zukunft, wie schon bisher, die papstliche Lehrge= walt beschränken.

Um so weniger kann aber die Kirche daran denken, in die Rechte des Staates einzugreisen, weil sie ja selbst in ihrem ganzen Dasein die Unterscheidung der beiden Gewalten, der geistslichen und weltlichen, repräsentirt und zur Geltung bringt. Die Kirche hat eigentlich im Grunde als solche und im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Dogma nur Ein großes, politisches Prinzip — und das ist wahrlich nicht staatsgesährlich — daß nämlich auch die bürgerliche Gewalt von Gott ist und daß deßshalb auch Gottes Gebot uns verpslichtet, ihr gehorsam zu sein. Wenn dagegen uns immer wieder einzelne Ereignisse aus dem Mittelalter entgegengehalten werden, so ist das nach den vielen

Erklärungen, welche hierüber gegeben find, mit einem ehrlichen und redlichen Verfahren taum mehr vereinbar. Nicht das Dogma der Unfehlbarkeit hat jene Ereignisse hervorgerufen, sondern die Stellung, welche die Anschauung der ganzen driftlichen Welt dem Statthalter Christi auf Erden damals einräumte. Wenn alle driftlichen Bölker in ihm wieder den gemeinschaftlichen geiftlichen Bater verehren würden, so konnte Nicmand es ihnen wehren, diese Berehrung auch in einer weltlichen Stellung wieder auszu= drücken, und Niemand tonnte es dem Papste wehren, von dieser, ihm durch die allgemeine Heberzeugung eingeräumten Stellung Gebrauch zu machen. Das haben die Papfte in der da= maligen Zeit gethan. Daß dabei auch Uebergriffe stattfanden, tann nie ausbleiben, fo lange Menschen die Geschicke der Menschen auf Erden leiten. Das Alles hat aber mit der Unfehlbarkeit gar nichts zu thuen, wie wir ichon daraus erkennen, daß die betreffenden Borfälle sich zu einer Zeit creigneten, wo dieselbe noch nicht als Dogma declarirt war. Der Berjuch aber, alle Erlaffe der Bapfte aus dem Mittelatter zu Entscheidungen ex cathedra zu machen, ist ebenso thöricht, wie es ein Beweis großer Unwissen= beit ift, wenn alle Theile einer Urkunde, die eine Entscheidung ex cathedra enthält, für bogmatische Entscheidungen ausgegeben werden. Daß aber alle diese Thatsachen und Dokumente, wodurch man die Welt erschrecken, und ihr die Gefahren der vaticanischen Entscheidung greifbar machen will, aus einer Zeit entnommen werden, welche ein halbes Jahrtausend hinter uns liegt, ist für jeden verständigen und bisligdenkenden Menschen der beste Beweis, wie nichtig diese Schreckbilder sind.

Dazu kömmt, wenn man nun einmal den Standpunkt der Berdächtigung gegen die Kirche und gegen den Papst bis zur äußersten Grenze festhalten will, daß in der ganzen gegenwärtisgen Weltlage und in der Gesinnung aller katholischen Bölker die

volle Unmöglichkeit eines Uebergriffes auf bas politische Gebiet gegeben ist. Die staatlichen Einrichtungen in allen Theilen der Welt find derart, daß Uebergriffe in die staatliche Ordnung, wie sie diese Gelehrten als Folgen der Unfehlbarleitserklärung in Aussicht stellen, nur dann möglich wären, wenn der Papit den Willen und die Macht hatte, die ganze politische Ordnung der Welt über den haufen zu werfen. Solche Gefahren aber aufzufinden, ift in der That mehr kindisch, als Sache eines verständigen Mannes. Wie aber durch die bestehende Staatsordnung, so ist auch durch die offenbare Gesinnung aller Katholiken in den ver= ichiedensten Ländern, welche am öffentlichen Leben sich betheiligen, die Möglichkeit eines Eingriffes in die Selbstständigkeit des Staates ausgeschloffen. Wer bie Rundgebung ber tatholischen Welt und aller treuen Katholiken über die Gestaltung des Berhältnisses zwischen Kirche und Staat betrachtet, tann sich leicht davon überzeugen, wie wenig wir folde lebergriffe zu befürch= ten haben. Wollte man aber einen Uebergriff in die Rechte des Staates darin erblicken, daß die Rirche ihre eigene Unabhängig= teit vertheidigt und überhaupt den Grundsatz leugnet, daß der Staatswille, moge er sich durch den Mund eines Autokraten oder einer Majorität aussprechen, die einzige Quelle des Rechtes sei und daß es diesem absoluten Staatswillen gegenüber weder ein natürliches, noch ein historisches, noch ein vertragsmäßiges, noch ein göttliches Recht gebe: dann ware freilich die Kirche, wie ihr göttlicher Stifter felbst und wie die Apostel, als sie sprachen: man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen 1), der Rebellion schuldig - aber mit ihr jeder Chrift, ja jeder recht= und freiheitsliebende Mensch, der an Gott und eine bon jeder Will= für unabhängige Wahrheit und Gerechtigkeit glaubt und lieber Alles erdulden will, als gegen fein Gewiffen reden und handeln.

¹⁾ Apostelg. 4, 19.

Aber selbst angenommen, daß die Lehre von der Unfehlbarkeit papitlicher Entscheidungen alle diese entsetlichen Gefahren in sich schlösse, so find doch die Wege verwerflich, welche diese katholischen Denuncianten eingeschlagen haben. Ueber Ginen Bunkt einiget fich seit dreißig Jahren eine immer mehr wachsende Zahl billiger, einsichtiger Männer aus allen Berufsklaffen und Confessionen, daß nämlich die anerkannten driftlichen Confessionen von der Freiheit und Selbstständigkeit in Ordnung ihrer eigenen Angelegenheiten nicht ausgeschlossen werden können, welche jeht auf allen Gebieten zugestanden wird, und daß die Präventiv-Magregeln, wodurch der frühere Polizeistaat sich gegen alle denkbaren Beschädigungen schützen wollte, wenigstens ebenjo gegen die Kirche wegfallen muffen, wie fie gegen alle anderen Individuen und Institutionen im Staate weggefallen find. Un der Durchführung diefer Grundfate haben feit langen Jahren Staatsmänner, Juriften, Katholifen wie Protestanten, Beiftliche und Weltliche auf den verschiedenften Gebieten gearbeitet, und in ihnen finden fie das Unterpfand für den religiofen Frieden der Zukunft. In diesem wichtigen Augenblicke für unfer deutsches Baterland, wo wir dem erften Reichstage ent= gegengeben, seben wir eine entsprechende Bewegung durch alle Theile Deutschlands, und wir konnen uns der zubersichtlichen und freudigen Hoffnung hingeben, daß sich eine große, starte Partei aus dem Süden und aus dem Norden Deutschlands auf dem erften Reichstage jufammenfinden wird mit der Forderung, diese Freiheit der Kirche auch in dem Reichsgesetze zu garantiren. Nur wenn das geschieht, werden wir unter den verschiedenen Confessionen Frieden haben, und diefer Friede ift die nothwen= dige Boraussetzung eines mahrhaft einigen, starten Deutschlands. Begen diese Richtung, auch Religion und Nirche an dem allgemeinen Rechte theilnehmen zu laffen, tämpft in Deutschland eine Partei voll Ungerechtigkeit und voll Unwahrhaftigteit. Sie

besieht großen Theils aus offenen Feinden des Christenthums und jeder übernatürlichen Religion und sie schämt sich nicht, Fortschritt und Freiheit auf ihre Fahne zu schreiben und zugleich der Kirche Freiheit und Gerechtigkeit vorzuenthalten.

Und was müffen wir jest erleben? Mit dieser Partei ber= einigen sich jene opponirenden katholischen Gelehrten. Richt ge= mig, daß wir in dieser ganzen langen Zeit schwerer Kampfe um die Freiheit der Rirche nie ein begeistertes Wort für dieses Unliegen aus ihrem Munde gehört haben; als ob fie das gar nicht angehe, was dem ganzen katholischen Deutschland so nahe am Herzen lag, wofür so viele katholijche Laien, namentlich in der Preußischen Kammer und in anderen öffentlichen Ber= jammlungen, einen jo muthigen Kampf tampften — haben Ginige von ihnen ichon seit Jahren der entgegengesetten Richtung sich angeichloffen, und joviel fie konnten, die Freiheit der Kirche wieder rudgangig zu machen gesucht. Gie haben die Lehranstalten der Kirche verdächtigt und angeschwärzt, ja sie haben sogar mit= gewirft, daß Bischöfe verhindert wurden, von ihrem Rechte Gebrauch zu machen und nach ihrem Gewissen jolche Lehranftalten zu gründen. Einem der ehrwürdigsten und besten Bischöfe Deutsch= lands haben sie jo das Berg gebrochen. Uls aber das Concil be= vorstand, haben sie als Rathgeber, als Hoftheologen mündlich und schriftlich die Staatsgefährlichkeit der firchlichen Richtungen denuncirt und fahren damit fort bis auf den heutigen Tag. Dadurch haben sie aber gezeigt, daß sie nicht nur als Ratholiken ihre Pflichten gegen die Kirche vergessen haben, sondern daß ihnen auch ein politisches Verständniß für die Gegenwart abgeht. Wer jett noch mit der Polizei gegen die Kirche und die angebliche Staatsgefährlichkeit ihrer Lehren tampfen will, der weiß nichts von der Zeit und ihren Bedürfniffen.

Das find große Schmerzen, und nur die Liebe zur Rirche

tann uns veranlaffen, ohne jeden Rudhalt offen darüber zu reden. Wir fehren nun jum Schluffe noch einmal gu Binceng von Lerin gurud, um ihm noch einige Gedanken zu entlehnen. die zugleich eine Schlugbitte an unfere Lefer enthalten follen. Er hat sein Commonitorium nicht, wie es oft gang irrig aufgefaßt wird, als Norm und Regel für das Berfahren der Kirche selbst und ihr Lehramt geschrieben, sondern, wie er ausdrücklich erklärt, um für sich selbst und Andere die Norm und Regel fest= zustellen, wodurch der einzelne Gläubige unter den zahllosen Brrthumern der damaligen Zeit in den Stand geset werden follte, fich vor Irrthumern im Glauben zu bewahren und die reine und unbeflecte Lehre der Kirche zu finden. Solche Regeln waren in den ersten Jahrhunderten um so nothwendiger, weil die Rirche durch ihr Lehramt noch selten gesprochen hatte, und weil zugleich die Zahl der Frrthumer überaus groß war. Im Berlaufe seiner herrlichen Abhandlung tommt er nun auch auf die Gefahr zu fprechen, welche dem einzelnen Chriften baraus erwachsen könne, daß angesehene Lehrer der Kirche selbst plöglich dem Brethume verfallen. Er betrachtet dies als eine der fcmer= ften Glaubensprüfungen, denen der gläubige Chrift ausgesett jein konne. Was er aber hierüber ausspricht, ift so lehrreich und so praktisch für die Gegenwart, daß wir es anführen wollen.

"Wir haben vorher gesagt, so spricht Vincenz von Lerin 1), daß der Jrethum eines Lehrers in der Kirche Gottes für das Bolt eine Bersuchung ist und zwar eine um so größere Bersuchung, je gelehrter jener war, welcher irrte. Wir haben dies zuerst durch die Autorität der Schrift bewiesen und dann durch Beispiele aus der Kirche, nämlich durch die Erwähnung derzenigen, welche eine Zeit lang für rechtgläubig gehalten wurden, zuletzt

¹⁾ Cap. 17. al. 23.

aber zu einer Sette absiesen oder selbst eine Irrsehre aufstellten. Das ist eine überaus wichtige Sache. Sie zu wissen, ist ebenso nützlich, als es nothwendig ist, sie zu beherzigen. Wir müssen sie deßhalb wiederholt durch schlagende Beispiele beleuchten und einprägen, damit alle wahren Katholisen wohl erkennen, daß es ihre Pslicht sei, mit der Kirche die Lehrer aufzunehmen, nicht aber umgekehrt mit den Lehrern den Glauben der Kirche zu verlassen."

Er erwähnt dann zuerst als Beispiel den großen Lehrer Drigenes und ichildert sein frommes Leben, seine Abstammung aus dem Hause eines Martyrers, feine feltenen Beiftesgaben, seine vielen herrlichen Werke u. f. w. und fährt fort: "Und dieser Drigenes, fo groß und mit fo herrlichen Gigenschaften ausgestattet, da er die Gnade Gottes vermeffentlich migbrauchte, da er auf feine Beiftesgaben zu viel vertraute und fich felbft zu genügen glaubte, da er mehr als Andere zu wissen vermeinte, da er die kirchlichen Ueberlieferungen und Lehrmeinungen der Alten migachtend, einige Lehrstücke der heiligen Schrift in neuer Weise auslegte, hat es verschuldet, daß auch auf ihn das an die Rirche gerichtete Wort Unwendung findet: Wenn ein Prophet in deiner Mitte aufsteht; und gleich darauf: So hore nicht die Worte dieses Propheten und zum Schlusse: Denn es prüft euch der herr, euer Gott, ob ihr ihn liebt oder nicht1)." Er führt darauf noch bas Beispiel von Tertullian an und kömmt dann zu folgendem Schluffe 2): "Aus diefen fo zahlreichen und so wichtigen und aus anderen derartigen schwer wiegenden Beispielen aus der Kirchengeschichte sehen wir daher offenbar und aus den Worten des Deuteronomiums erhellt son= nenklar, daß wenn ein firchlicher Lehrer vom Glauben abirrt,

¹⁾ Deut. 13, 1.

²⁾ Cap. 19. al. 24 seq.

dies von der göttlichen Vorsehung zu unserer Brüfung zugelaffen wird, ob wir in der That Gott lieben aus ganzem Berzen und aus ganzer Seele. Da dem also ift, so ift jener ein wahrer und ächter Ratholik, der die göttliche Wahrheit, die Kirche, den Leib Chrifti liebt, der der göttlichen Religion, dem fatho= lischen Glauben nichts vorzieht, nicht die Antorität irgend eines Menschen, nicht seine Liebe, nicht seinen Beift, nicht feine Beredsamkeit, nicht seine Philosophie, sondern das Alles gering achtend und im Glauben unbeweglich fest stehend, entschlossen ift, nur das festzuhalten und zu glauben, was er als den gemein= ichaftlichen alten Glauben der katholischen Kirche erkannt hat. Wobon er bagegen erkennt, daß es von einem Einzelnen allein oder im Widerspruche mit allen Seiligen als nen und unerhört eingeführt ift, das wird er nicht als zur Religion gehörig, sondern vielmehr als zu feiner Brufung dienlich betrachten, indem er fich namentlich durch die Aussprüche des heiligen Apostels Paulus belehren lägt, welder in dem Briefe an die Corinther ichreibt: "Es muffen and Irrlehren unter euch fein, damit die Bemahr= ten offenbar werden unter euch 1)."

nien if bied much Gentler unterferit Geleife

¹⁾ I Cor. 11, 19.

es und commit orga zu solgendem Schliefter). "Aus diesen sp zuhörligen illd so mähtligen und der enderen derbestigen hanner aufgegern Verligisten zum der Altebengeschiliche seine nebe dolgen

mediate man and ben Butten and Tenerangainmed rejects per-







